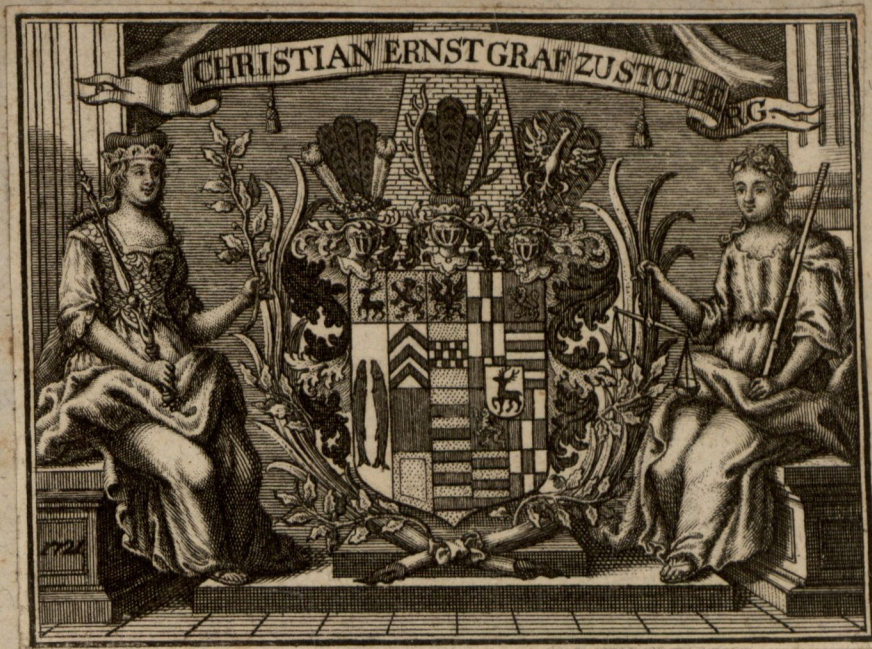


AB

93121





1. Baumgarten / Sijism. Jac. / abfän.
 völung von der freyheit der
 Künfte in Frankwif, Halle, 1752.

2. _____ theologifche Gründe
 von zureiferfaffer Bildung
 der Juden, Halle, 1795.

A. Dobl. Jm JK 4272
 an Jg 6392

2 = dies 00 91







1
Siegmond Jacob Baumgartens,
der heil. Schrift Doctors und öffentl. ordentlichen Lehrers auf der hiesigen
Friedrichs Universität, des theologischen Seminarii Directors, der königlichen
Freitische Ephori, und Mitgliedes der königl. Academie der
Wissenschaften in Berlin,

Abhandlung
von den
S r e i h e i t e n
der
Kirche von Frankreich.



Zu
Erleuterung
des jetzigen Streits
der Parlemeute und Bischöfe.

Halle,
bey Christoph Peter Franken, 1752.

Erklärung

der hiesigen Universität zu Halle, durch den
Hochscholarchen, den hiesigen Universitäts-
Rector, und die hiesigen Professoren der
Theologie, Philosophie, Rechte, Medizin, und
Mathematik in Halle.

Erklärung

von den

Rechtlichen Fakultäten



Rechtlichen Fakultäten



Erklärung

der hiesigen Universität

der hiesigen Universität

von den

Rechtlichen Fakultäten



Von den
Freiheiten der Kirche
von Frankreich.



Da anjeko fast alle Zeitungen mit Nachrichten von dem neuen Streit angefüllet sind, der zu Paris zwischen dem dortigen Parlement und den Bischöfen von Frankreich entstanden, wenigen aber die wahre Veranlassung und eigentliche Bewandnis desselben hinlänglich bekant ist, um sich von der Erheblichkeit desselben und den gegenseitigen Gründen der streitenden Parteien einen richtigen Begriff

grif zu machen: so hoffe, es werde manchen Lesern mit einer kurzen Abhandlung, von den Freiheiten der Kirche von Frankreich gedienet seyn, als welche dieser ganze Streit eigentlich betrifft, ob er gleich, dem ersten Ansehen nach, aus einem Widerspruch gegen die **Constitution Unigenitus** und derselben gesamten Inhalt, zu bestehen scheint; wodurch gar leicht jederman, der dieses Stück der Kirchengeschichte unkundig ist, verleitet werden kan, die jetzigen Beguer der bestrittenen Bischöfe für heimliche, wenigstens halbe Jansenisten, oder gar Protestanten zu halten. Diese unrichtige Folgerung ist um so viel mehr zu besorgen, da in verschiedenen der allerneuesten Schriften, aus Mangel einer hinlänglichen Kenntnis dieser Freiheiten, behauptet worden, daß nicht nur der ganze durch gedachte **Constitution** erregte Lärm und der heftige dagegen entstandene Widerspruch, zum Behuf des darin zunächst verurtheilten **Paschasii Quesnels** und seines Neuen Testaments, geschehen (¹); sondern auch, daß **Claude Fleury** in seiner

(¹) In dem Siecle de *Louis XIV* drucket sich der ungenante berühmte Verfasser tom. 2 p. 294 &c. bey der Geschichte des **Jansenismi** also aus: Les Evêques opposés à la bulle appelèrent à un futur concile, dût-il ne se tenir jamais. — — — Les refusans étaient quinze Evêques et toute la nation. Les acceptans se prévalaient de *Rome*; les autres, des Universités, des Parlemens et du Peuple — — — *Rome* éclatait en reproches, on se consumait en négociations, on appelait, on réappelait; et tout cela pour quelques passages aujourd'hui oubliés du livre d'un pretre octogenaire, qui vivait d'aumônes à *Amsterdam*. Welches um so viel weniger staté finden kan, je bekanters ist, daß so gar der **Cardinal de Noailles** lange vor seiner **Appellation** nicht nur die verworfenen Sätze **Jansenii**, sondern auch **Quesnels** Buch; aller von ihm demselben anfänglich erteilten Genemhaltung ohnerachtet, feierlich verurtheilet gehabt; in dem Widerspruch gegen die **Constitution** aber sich manche **Molinisten** mit den

Jan.

seiner Kirchengeschichte ein redlicher Zeuge der Wahrheit sey, in solchen Stücken, die das wesentliche seiner Kirchenpartey betreffen (²); ob derselbe gleich nichts weiter gethan, als was von allen ächten Bertheidigern gedachter Freiheiten geschehen muß, ohne

A 3

Jansenisten vereiniget, der größte Theil ihrer eifrigsten Gegner aber zu keiner von beiden Parteien gehöret, sondern dagegen sehr gleichgültig, oder beiden zuwider gewesen.

(²) Der gleichfals ungenante Verfasser der Vorrede zur teutschen Uebersetzung des ersten Theils der Kirchengeschichte dieses Schriftstellers hat S. 41 also von demselben geurtheilet, und zum Beweise solches Urtheils beigefüget: „Er hat der angemessenen Hoheit der römischen Päpste widersprochen; er hat bezeuget, daß die meisten Decretalien, darauf sich diese Hoheit gründet, erlogene und untergeschobene Schriften sind; er hat geschrieben, daß Gregorius der VII und Innocentius III durch diese untergeschobene Schriften, und durch die falschen Schlüsse der damaligen Gottesgelehrten, betrogen worden; er hat getrost behauptet, daß der Papst weder ohne Sünde noch ohne Irrtum, daß er weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen ein unumschränkter Monarch sey.“ Daß dis alles nicht hinreiche, ihn zum Zeugen der Wahrheit zu machen, der den wesentlichen Stücken des irrigen Lehrbegriffs der römischen Kirche widersprochen, noch vielweniger aber jemand zu rechtfertigen, der desselben Arbeit protestantischen Lesern, als eine unparteiische und unschädliche Schrift, ja als die allerbeste vorhandene Kirchengeschichte, anpreisen und in die Hände liefern wolte, wird niemand in Abrede seyn, dem bekannt ist, 1) daß jemand, der die Untrieglichkeit der Kirche dem Papst abspricht, den allgemeinen Kirchenversammlungen aber, so wol als der Uebereinstimmung der Kirchenväter beileget, dieselbe auch zur Vollständigkeit der richtigen Glaubenslehre für unentberlich hält, und ihr alle Auslegung der heiligen Schrift unterwirft, dadurch den Protestanten nichts näher komme; 2) daß man der angemessenen Hoheit der römischen Päpste widersprechen, und sie dem ohnerachtet für das sichtbare

Von den Freiheiten der Kirche

ohne daß dieselben um deswillen die wesentlichen Unterscheidungslehren der römischcatholischen Kirche bestreiten dürfen, oder solches auch nur thun können, so lange sie derselben beipflichten.

Damit solche Abhandlung aber in merklicherer Ordnung angestellet, und auf den dismaligen Endzweck, der obgemeldeten Veranlassung gemäs, eingeschränket werde: so wird am dienlichsten seyn,

bare Haupt der Kirche halten, ihren Primat aus göttlichem Rechte behaupten, und ihre Gemeinschaft für den Mittelpunct der unentberlichen Einigkeit der Kirche ausgeben könne; 3) daß heut zu Tage die unächte Beschaffenheit vieler untergeschobenen Decretalien von den eifrigsten Vertheidigern der päpstlichen Gewalt eingeräumt werde, auch zum Behuf ihres Lehrbegriffs nicht geleugnet werden dürfe, nachdem man theils gewohnt worden, mehrere Folgerungen und Schlüsse beizubehalten, deren Grund- und Vorderfälle als unrichtig weggefallen, theils andere und scheinbarere Gründe dieser Gewalt ersinnen, die anjesho kein Papst weder so weit auszudenken, noch aus ebendenselben Gründen herzuleiten verlangt, als von Gregorio dem 7ten und einigen ihm ähnlichen Päpsten geschehen; 4) daß, so wenig die Protestanten von den Aposteln Christi behaupten, daß sie, der Untrieglichkeit ihrer Amtsführung wegen, ohne Sünde und Irthum gewesen, eben so wenig dergleichen von den eifrigsten Vertheidigern der päpstlichen Untrieglichkeit in Absicht ihrer Amtsverrichtungen behauptet werden dürfe, ja so gar Baronius Ungeheuer der lasterhaftesten Bosheit unter denselben zugebe; und 5) daß der Papst in weltlichen Dingen, in Absicht seiner Lande, von allen Protestanten für einen eben so unumschränkten Herrn gehalten werde, als irgend ein anderer Landesherr, der niemand unterworfen ist, seyn kan, ausser seinem Gebiet aber auf keine weltliche Herrschaft mehr Anspruch mache; in geistlichen Dingen auch theils eine unumschränkte Gewalt haben könne, wenn sie gleich durch die vorgegebene Untrieglichkeit verhindert werde, weder der heiligen Schrift, wie sie von der Kirche und ihrem Oberhaupte erkläret wird, noch auch den Kirchenverordnungen des Altertums

seyu, theils von der Benennung dieser Freiheiten, theils von der eigentlichen Beschaffenheit derselben, theils von ihren Schicksalen und häufigen Schmälerungen kürzlich dergestalt zu handeln, daß sich daraus eine dreifache Art von Folgerungen ergebe, und jederman überzeuget werden könne, 1) daß das Verfahren des **Parlements zu Paris** nicht nur eine bloße Bertheidigung dieser noch gegenwärtig beibehaltenen Freiheiten sey, sondern auch zur Berhütung einer gefährlichen neuen Verminderung, wo nicht gänzlichen Aufhebung derselben, nötig gewesen; 2) daß solches zwar weder aus protestantischen Grundsätzen so wenig, als Neigung zum **Jansenismo** herrühre, noch auch den Protestanten in **Frankreich** zum Vortheil gereichen könne, sondern vielmehr nachtheilig seyn müsse; dem ohnerachtet aber doch auswärtigen Protestanten manchen Vortheil bringen könne; und 3) daß der französische

tums und seiner Vorgänger zu widersprechen, theils eine allgemeine gesetzgeber- und richterliche Gewalt behalte, wenn dieselbe gleich den allgemeinen Kirchenversammlungen unterworfen werde. **Joh. Benignus Bossuet** ist in der defensione declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit *Clerus gallicanus*, 19 Mart. 1682, mit Bestreitung der päpstlichen Gewalt und Untrieglichkeit, viel weiter gegangen, als **Fleury**, hat auch in mehreren Schriften den Unterscheidungslehren und wesentlichsten Irthümern der römischen Kirche eine so schriftmässige Gestalt und ein so protestantisches Ansehen ertheilet, als nur immer möglich gewesen; ohne daß er um deswillen ein Zeuge der protestantischen Wahrheit genant werden kan, deren abgesagter Feind und heftiger Widersacher er gewesen. **Natal. Alexander** hat in seiner Kirchengeschichte die päpstliche Gewalt dergestalt angegriffen, daß er darüber in den römischen *Indicem* gekommen, welches **Dominicanermönchen** selten widersäret: dem ohnerachtet hat **El. Ojeelius** in einer besondern Abhandlung desselben unverantwortliche Parteilichkeit und Feindseligkeit gegen die evangelische Wahrheit zu entdecken und zu widerlegen nötig gefunden.

sche Hof eben so hohe Ursach habe, dem Verfahren der Bischöfe Einhalt zu thun, als das Parlament an völliger Wiederherstellung des ganzen Umfanges dieser Freiheiten zu hindern, ohnerachtet solches auf die Erweiterung der landesherrschaftlichen Gewalt abzuzeilen scheinen möchte; der römische Hof aber noch weit mehr, sich so wenig als möglich ist, in diesen Streit einzulassen, und die gelindesten Mittel zu Beilegung desselben zu gebrauchen.

Die Benennung ist einer dreifachen Zweideutigkeit unterworfen, welche von ihren Gegnern äusserst gemisbraucht worden, sie so wol zu entkräften und zu bestreiten, als auch verdächtig und verhasst zu machen.

Die erste betrifft den Ausdruck der Freiheiten, wodurch die Eiferer für die unumschränkte päpstliche Gewalt entweder Ausnahmen vom gemeinen Recht und der sonst allgemeinen Verbindlichkeit einiger Kirchengesetze, folglich Privilegia verstehen wollen, welche die Kirche von Frankreich durch Vergünstigung der Päpste erhalten ⁽³⁾; folglich auch nicht länger genossen oder weiter ausdehnen könne, als es theils der höchsten Gesetzgebungsgewalt, der Päpste, zu verstaten gefalle, welche eben so berechtiget sey, dieselben nach Befinden der geänderten Umstände wieder aufzuheben, als zu ertheilen, theils den Schranken und Absichten dieser Vergün-

(3) So, wie die Päpste durch einen ähnlichen Kunstgrif die Vorrechte der Könige von Sicilien, in Absicht der Gewalt über die Kirche ihres Reichs, welche die sicilianische Monarchie genant wird, ingleichen der so genanten apostolischen Könige von Ungarn, in päpstliche Vergünstigungen verwandelt haben; ohnerachtet sich dieselbe in beiden Reichen, auf eine aus den Geschichten sehr erweisliche Art, von der griechischen Kirche herschreiben: oder einigen vereinigten morgenländischen Kirchen die Beibehaltung mancher Kirchengebräuche, sonderlich des Gottesdienstes in ihrer Landessprache, verstatet worden.

günstigungen gemäß sey, welches in zweifelhaften Fällen bloß von der oberrichterlichen Gewalt der Päpste entschieden werden müsse; oder, im Fal der Leugnung dieser Erklärung, gar unrechtmäßige Versuche einer Gefeslosigkeit und Weigerung des Gehorsams gegen das einige Haupt der Kirche und desselben im göttlichen Recht gegründete Gewalt, welche durch keine Verjährung oder abgondigte und zur Verhütung grösseres Uebels zuweilen bewilligte Duldung rechtmäßig werden könne, sonderlich bey der erweislichen und häufigen Erneuerung des feierlichen Widerspruchs dagegen. Da im Gegentheil dieser Ausdruck bey den Vertheidigern der dadurch bezeichneten Sache, theils von Befugnissen und Vorrechten verstanden wird, die auf der ursprünglichen Verfassung der Kirche und den anfänglichen Kirchengesetzen des christlichen Altertums beruhen, und gegen die Einföhrung nachtheiliger Verfassungen durch eine neuere unbefugte Gewalt beständig beibehalten und rechtmäßig behauptet worden; theils aus bescheidener und behutsamer Mäßigung entstanden, zur Verhütung alles Scheins der Verurtheilung und Bestreitung dessen, was von den Päpsten in den Kirchen anderer Länder verordnet und eingeföhret worden (*).

B

Die

(*) Welches doch den Päpsten und den eifrigen oder so genanten ultramontanischen Verfechtern ihrer Gewalt kein Gnügen gethan, die sich weder mit einer noch so grossen Macht, welche auf menschlichen Kirchengesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen oder Verträgen beruhet, noch auch mit der Herleitung eines Theils ihrer Vorrechte und Gewalt vor andern Bischöfen, und über dieselbe, aus göttlichem, der übrigen aber aus menschlichem Recht befriedigen, sondern ihre ganze Kirchengewalt und alle Theile derselben aus göttlichem Recht verlangen: ob man gleich die Protestanten bey den mehrmaligen Vereinigungsversuchen vom Gegentheil überreden und versichern wollen, daß die Annemung des Primats und der Kirchengewalt der Päpste zu solcher Vereinigung hinreiche, aus was für einem Grunde dieselbe auch hergeleitet werde.

Die andere Zweideutigkeit ist in dem Wort Kirche anzutreffen: welches sonst bey römischen Schriftstellern die so genannte Geistlichkeit bedeutet (¹); alhier aber in seiner ursprünglichen und schriftmässigen Bedeutung genommen wird, folglich alle Glieder der gottesdienstlichen Gesellschaft eines Orts unter sich begreift,

zu

(¹) Die willkürlichen Bedeutungen des Worts Kirche und derselben geistliche Verwechslungen haben sehr viel dazu beigetragen, das Papsttum empor zu bringen, daher sie noch jezo zur Unterstützung desselben gebraucht werden. Wenn der Gegenstand der päpstlichen Herrschaft und geistlichen Gewalt über die ganze Kirche bestimmt werden sol: so wird dieselbe dergestalt ausgedenet, daß nicht nur alle Glieder der rechtgläubigen **Christenheit**, sondern auch alle von derselben abgetretene Leute dazu gehören, ja so gar zuweilen nicht nur alle Unterthanen der Glieder derselben, sondern auch alle Einwohner der ihr entweder vormals unterworfen gewesen oder doch ihrer wesentlichen Allgemeinheit wegen zugehörigen und mit Unrecht vorenthaltenen Länder, folglich alle Ir- und Ungläubige darunter begriffen werden. Wenigstens erstreckt die Bulle in coena Domini das Gebiet der päpstlichen Gerichtbarkeit, folglich auch den Umfang der Kirche so weit, daß nicht nur Kaiser, Könige und Fürsten, sondern auch Keger und Seeräuber, ja alle Feinde der päpstlichen Gerichtbarkeit, darin namentlich eingeschlossen und mit Kirchenstrafen belegt werden, die doch von keiner weitem Wirkung sind, als die vormals üblich gewesene **Excommunication** und Verbannung der Heuschrecken. Wenn aber vom Genus der Kirchengüter so wol als der göttlichen und menschlichen Vorrechte der Kirche die Rede ist: so werden dadurch nur gottesdienstliche Leute oder Geistliche verstanden. Welche Einschränkung noch enger wird, wann von dem der Kirche schuldigen Gehorsam und derselben Gewalt die Rede ist, da nicht nur die Bischöfe allein die Kirche vorstellen und ausmachen, sondern so gar alles endlich auf und in den Papst zusammenfließet, der als das einzige Oberhaupt derselben alles regieret, und von welchem alle Bischöfe dergestalt abhängen, daß sie nicht nur einzeln, sondern auch versammelt, und so gar in den allgemeinen Kirchenver-

zu welchen demnach nicht nur alle so genante Laien, sondern auch hauptsächlich und auf eine vorzügliche Weise die weltliche Obrigkeit und höchste Landesherrschaft gehöret (5), deren Vorrechte und rechtmässige Gewalt in Kirchensachen ihrer Unterthanen den größten Theil und das wichtigste Stück dieser Freiheiten ausmachet. Daher es komt, daß, da in andern der römischen Kirche zugehörigen Ländern durch die Freiheiten der Kirche die so genannten Immunitäten der Geistlichen verstanden werden, und wenn von einer Vertheidigung derselben die Rede ist, die weltliche Obrigkeit und Landesherrschaft die Gegenpartey ausmacht, deren vermeinten

B 2

ten

chenversammlungen mit ihren Aussprüchen der Entscheidung des Papstes unterworfen seyn, und von demselben und seiner feierlichen Bestätigung die ganze Gültigkeit und Verbindlichkeit ihrer Verordnungen erhalten. Welche Bedeutungen und Begriffe in Frankreich so wenig stat finden, daß die Versammlungen der Geistlichkeit sich weder die Kirche nennen, noch auch für Synoden und Concilia halten und ausgeben, oder die Vorrechte von Kirchenversammlungen anmassen dürfen. Le Clergé de France nebst der Assemblée desselben, und l'Eglise de France sind sehr verschiedene Dinge.

(6) Nicht nur so fern und alsdenn, wenn der Landesherr ein Glied der Kirche ist, oder hauptsächlich und eigentlich um deswillen, weil er das ansehnlichste und mächtigste Glied derselben ist, welchem die Beschützung aller ihrer Vorrechte obliegt und zukommt: sondern weil alle Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der äussern Verfassung der Kirche von der höchsten Gewalt im gemeinen Wesen herrüret und derselben unterworfen ist, welche dem Landesherrn zukommt. Daher nach König Heinrichs des dritten Tode alle noch so eifrig römischcatholische ächte Vertheidiger der Freiheiten der Kirche von Frankreich nicht nur den damals von der römischen Kirche abgesonderten und namentlich mit dem Kirchenban belegten Heinrich 4 für ihren Landesherrn erkant, sondern auch die Vertheidigung seiner Rechte und Befugnisse über seine catholische Unterthanen gegen den Papst, als ein wesentliches

ten Eingriffen in fremde Gerichtbarkeit Einhalt und Widerstand geschehen müsse, in Absicht dieser Freiheiten der Kirche von Frankreich gerade das Gegentheil stat findet, deren Vertheidigung zum Behuf der Landesherrschaft und ihrer unumschränkten oder keiner auswertigen Macht unterworfenen Gerichtbarkeit, gegen die Eingriffe der Geistlichen und sonderlich des Papstes, geschieht. Und aus eben diesem Grunde so wol, als dem irrigen Begriff von der Einheit und Einigkeit der Kirche zu Folge, wird gedachter Ausdruck vom römischen Hofe und den Vertheidigern der Ansprüche desselben nicht gebraucht, welche sich an dessen stat des Ausdrucks der Freiheiten oder Gewonheiten und Gebräuche des französischen Reichs oder der Könige von Frankreich bedienen: aus Besorge, daß die Kirche vervielfältiget werden, folglich aufhören möchte, eine einzige zu seyn, wenn besonderen Ländern und Reichen ihre besondere Kirchen verstattet werden solten, die auf besondere Vorrechte Anspruch machen könnten, und dieselbe gar gegen die päpstliche Gewalt behaupten und vertheidigen wolten.

Der dritte Ausdruck ist nicht weniger Mißdeutung und Widerspruch unterworfen, als die beiden übrigen, sonderlich wie er in Frankreich gemeiniglich üblich ist; da man diese Freiheiten niemals Freiheiten der französischen, sondern allezeit entweder der gallicanischen Kirche, oder einer neuern Mäßigung zu Folge, der

ches Stück dieser Freiheiten ihrer Kirche angesehen, ob sie gleich so wol der damals noch sehr mächtigen Gegenpartey der vom Papst aufgewiegelt und unterstützten Ligue allen Vorwand der Fortsetzung des Aufwurs und der Empörung zu benemen, als auch alle für gefährlich gehaltene Aenderung der Reichsverfassung, der Krönungsgebräuche und des dabey abzulegenden Eides zu verhüten, nötig zu seyn erachtet, sich auch zur damaligen Zeit der Verwirrung im Stande befunden, denselben zum Versprechen, sich in ihrer Lehre unterrichten zu lassen, zu verpflichten.

der Kirche von und in Frankreich, zu nennen pfleget: weil die erstere Benennung den eigentlichen Ursprung und das hohe Alterthum dieser Freiheiten anzeigen sol, die von ihren Bertheidigern aus der ältesten Verfassung der Kirche in den Zeiten, da Gallien den Römern unterworfen, und der Name der Franken, Franzosen, Frankreichs und des französischen daselbst unbekant gewesen, hergeleitet werden. Weil nun eben dadurch der päpstlichen Gewalt, gegen deren Eingriffe diese Freiheiten behauptet worden, und den bestrittenen Verordnungen derselben, ein neuer und späterer Ursprung beigeleget wird, als den Ansprüchen des römischen Hofes gemäs und vortheilhaft, oder auch nur erträglich ist: so darf man sich nicht wundern, daß theils der Name der gallianischen Kirche sowol, als Geistlichkeit, anjeko in Rom beinahe eben so verhasst und fürchterlich sey, als in dem alten Rom, vor C. Julii Cæsaris Zeiten, der Name der Gallier gewesen; theils zur Unterhaltung eines bessern Vernemens mit dem römischen Hofe, anstat dieser unerträglich gewordenen Benennung, der Name der Kirche von Frankreich eingefüret worden, ohne die Benennung der französischen Kirche anzunehmen, welche eine Entsayung des obgedachten Anspruchs zu seyn scheinen indchte. Wozu noch komt, daß den Bertheidigern dieser Freiheiten vorgeworfen worden, es sey ungereimt, in gewissen Stücken eine Verfassung der Kirche des Altertums und der ersten Christenheit zu verlangen, in andern aber, ja in dem grösten Theil der gesamten Kirchenverfassung, einen Unterschied zwischen der alten und neuern Kirchenzucht zuzugeben, folglich unter dem Vorwande der Wiederherstellung des Altertums mit Neuerungen umzugehen.

Alle diese angeführte Mißdeutungen und Streitigkeiten machen es sehr begreiflich, warum in den allerneuesten Zeiten überhaupt, und sonderlich bey der gegenwärtigen Streitigkeit über die-

se Freiheiten, die obgemeldete Benennung derselben sehr selten, ja in den öffentlichen Urkunden und Hauptschriften gar nicht, gebraucht wird: an deren Stelle man sich anderer gleichgültigen Ausdrücke bedienet, und dieselben rechtmässige, löbliche, heilsame und unverletzliche Gebräuche, Gewonheiten und Grundsätze der Kirche von Frankreich und unwiderrüssliche Grundgesetze des Königreichs in Absicht der Kirche zu nennen pfeget. Welches von ihren eifrigen Vertheidigern aus keiner blossen Gefälligkeit geschiehet, sondern ihren Gegnern allen Schein und Vorwand zu benemen, daß durch ihr jetziges Verfahren Streitigkeiten erneuert werden, die bereits abgethan und entschieden worden, darüber also nicht mehr gestritten werden dürfe: wodurch zweierley verstanden wird, nemlich nicht nur der eigentliche Inhalt der Constitution Unigenitus, sondern auch die Streitfrage von der Untrieglichkeit des Papstes. Denn da die Verwerfung dieser Untrieglichkeit ein wesentliches Stück, wenigstens einer der wichtigsten Grundsätze der Freiheiten der gallicanischen Kirche ausmacht, anjeho aber nicht nur der französische Hof, sondern auch die Bischöfe sowol als theologische Facultäten in Frankreich diese Untrieglichkeit in Absicht der Glaubenslehre einräumen und behaupten: so würden die Vertheidiger dieser Freiheiten ihrer eigenen Sache schaden, wenn sie ihren Gegnern Gelegenheit geben wolten, sie unter der scheinbaren Beschuldigung, alle diejenigen Sätze zu behaupten, die man sonst unter den Freiheiten der Kirche von Frankreich verstanden und begriffen, für Störer der öffentlichen Ruhe und des Kirchenfriedens auszugeben, unter welchem Vorwande diese Untrieglichkeit angenommen worden (7).

Was

(7) Wie man in mehrern Fällen nicht nur eingefürte Worte und Ausdrücke beibehalten, die Bedeutungen derselben aber geändert, oder andere Begriffe damit verknüpfet; sondern auch zuweilen neue Worte und Redens-

Was die eigentliche Beschaffenheit dieser Freiheiten anbetrifft, so findet zwar die richtige und genaue Bestimmung derselben nicht geringe Schwierigkeiten, in Absicht so wol der deshalb in Frankreich selbst sehr getheilten und einander höchst widersprechenden Meinungen, als auch der manchfaltigen Abwechslungen, weichen dieselbe und ihre Vertheidigung zu verschiedenen Zeiten unterwor-

fen

densarten angenommen, ohne Annemung der gewöhnlichen Begriffe, die damit bezeichnet werden sollen: so liefert dieser Streit gar besondere Beispiele solcher Kunstgriffe streitender Parteien, einander zu hintergehen. Das Papsttum hat den größten Anwachs seiner Unterscheidungslehren sowol, als Gewalt und Macht, dem erstern Kunstgrif zu danken, daher es nicht zu bewundern ist, daß ihm von seinen gezwungenen und überwältigten Anhängern, vermittelst des andern, Einhalt geschehen. Wenigstens hat der Papst bey weitem nicht so viel gewonnen, als er verlanget und vorgiebt, wann er in Frankreich der höchste, souveraine und untriegliche Richter in Glaubenssachen genant wird: indem solches von den Vertheidigern dieser Freiheiten nicht anders geschiehet, als 1) nach Maasgebung der Grundgesetze des Reichs, das ist, der natürlichen und notwendigen Folgen der Meinung vom Gegentheil, folglich nachdem seine Entscheidungen, wenn die Bischöfe und Geistlichkeit des Reichs nichts darin zu bedenken gefunden, vom Könige feierlich bestätigt, und mit äusserer Zwangsverbindlichkeit versehen worden; 2) so, wie alle Parlemeute in Frankreich souveraine Gerichtshöfe heissen; 3) ohne demselben die Befugnis einzuräumen, etwas wider die canonischen Entscheidungen und Verordnungen des ersten Altertums und der allgemeinen Kirchenversammlungen so wenig, als wider die göttlichen Gesetze, zu verordnen; 4) mit sorgfältiger Absonderung der Kirchenzucht und aller dazu nötigen äussern Gerichtbarkeit von Glaubenslehren; und 5) mit genauer Unterscheidung der doppelten Verbindlichkeit eine Entscheidung mit ehrerbietigem Stillschweigen anzunehmen, ohne ihr zu widersprechen, und sie als einen Gegenstand des göttlichen Glaubens und wesentliches Stück der christlichen

chen

fen gewesen: indessen ist es nicht unmöglich, eine hinlängliche und erweisliche Kenntnis derselben zu erhalten, wann nur theils die eigentlichen Quellen und von ächten Vertheidigern derselben ausgefertigte Schriften als Bestimmungsgründe gebraucht, theils der nöthige Unterschied zwischen den Grundsätzen, aus welchen ein großer Theil derselben entstanden, und den Freiheiten selbst, beobachtet, theils die ganze Untersuchung auf die gegenwärtige Beschaffenheit der noch wirklich beibehaltenen und ausgeübten Freiheiten, eingeschränket wird.

Unter der Menge (⁸) von Schriften, in welchen diese Freiheiten entweder überhaupt, oder einige besondere Stücke derselben, abge-

hen Glaubenslehre anzuführen, mit deren Gegnern alle Kirchengemeinschaft aufgehoben werden müsse. Indessen ist das Stillschweigen von der Untrieglichkeit des Papstes und die unterlassene Bestreitung derselben, mit der Annemung dieses Irrthums nicht zu verwechseln, noch von jener auf diese zu schließen.

(⁸) In *Jac. le Longs* *bibliotheque historique de la France* wird *livr.* 2 *ch.* 7 *S.* 117 — 142 ein Verzeichnis der Schriften, sowol des *droits & libertés de l'eglise gallicane*, als auch des *Benefices de France* ertheilet, von welchen das erstere vom 2312 bis 2669sten Stück gehet, folglich 357 Bücher enthält, das zweite aber, von 2670 bis 2802, aus 132 Schriften bestehet; wozu noch *ch.* 4 *S.* 73 *rc.* das Verzeichnis der *histoires des Contestations, qui se sont élevées entre les Theologiens de France* kommt, so vom 1634 bis 1671 Stück 37 Bücher enthält, die hieher gehören: ohnerachtet unter diesen 526 Schriften keine angetroffen werden, welche die *Constitution Unigenitus* betreffen, ob derselben gleich im Jahr 1719 bereits ein überaus zahlreicher Vorrat vorhanden gewesen; auch keine andere zu suchen sind, als deren Inhalt auf eine historische Art abgehandelt worden, mit Ausschließung aller eigentlich juristischen sowol als theologischen. Daher zur vollständigen Kenntnis dieser Schriften, sonderlich der Bücher von dem *französischen*

abgehandelt, oder eine zwar beiläufige, doch ausführliche Untersuchung derselben, angestellet worden, sind als die brauchbarsten und vollständigsten anzusehen, die von den Gebrüdern **Du Puy**, sonderlich aber **Petr. Puteano**, doch ohne Meldung des Namens, herausgegebene *Traitez des droits et libertez de l'eglise gallicane*, nebst den dazu gehörigen *Preuves des libertez de l'eglise gallicane* (?); **Pet. Pithou** *libertez de l'eglise gallicane*, nebst dem *Commentaire de M. Du Puy*, welchen **Nic. Lenglet Du Fresnoy** mit vielen erheblichen Zusätzen herausgegeben (¹⁰); **Pet. de Marca** *de concordia sacerdotii et imperii, seu de libertatibus eccl.*

fischen Kirchenrecht, **Nic. Lenglets** Vorrede zu **du Puy** *Comment. sur le traité des libertez &c.* unentberlich ist, darin la maniere d'étudier le Droit canonique par rapport aux usages du Royaume abgehandelt wird, mit beigefügtem Verzeichnis der dazu dienlichen Bücher, in welchem auf 114 Seiten in gros 4, unter 53 Ueberschriften besonderer Arten von Abhandlungen, eine noch grössere Anzahl hieher gehöriger Bücher gemeldet wird, als **le Long** namhaft gemacht.

(⁹) Von beiden Sammlungen sind zwey Ausgaben in Folio vorhanden, vom Jahr 1639 und 1651. Die erstere enthält 19 Schriften über diese Freiheiten, unter welchen auffer **Pithou** noch **Joh. du Tillet**, **Claud. Fauchets**, **Ant. Lotmans** und **Jac. Leschassiers** Abhandlungen die wichtigsten sind.

(¹⁰) **Pithou**'s Arbeit ist zuerst 1594 ans Licht getreten, hernach aber sowol allein, als mit Erleuterungen und in Sammlungen ähnlicher Schriften, mehrmals wieder aufgelegt worden. **Puteani** *Commentaire* darüber ist 1652 zum Vorschein kommen. Die Vermehrungen der vom **Lenglet** 1715 in 2 Theilen besorgten Ausgabe sind aus der weitläufigen Aufschrift hinlänglich zu ersehen: *Commentaire de M. du Puy sur le traité des Libertez de l'eglise gallicane de M. Pierre Pithou, Avocat en la Cour de Parlement: avec trois autres traitez I. de l'origine & du progres des Interdits ecclesiastiques; II. des Informations de vie & moeurs des nommez aux Eveschez par le Roy;*

C

III.

eccl. gallicanae, sonderlich mit Steph. Baluzii Erleuterungen und Zusätzen⁽¹¹⁾; und die im Jahr 1716 gefertigte Nachricht, unter der Aufschrift: *Memoire sur les libertez de l'egl. gallic. et sur les moyens de les maintenir*⁽¹²⁾; ingleichen die vom Steph. Rassicod herausgegebene notes sur le Concile de *Trente* touchant les points les plus importants de la discipline ecclesiastique et le pouvoir des Evêques, les decisions des ss. Peres, des Conciles et des Papes, et les resolutions des plus habiles Avocats sur ces matieres, avec une dissertation sur la reception et l'autorité

III. l'histoire de l'origine de la Pragmatique Sanction du Roy Charles VII & des Concordats. Nouvelle Edition, revue, corrigée & augmentée de Notes, & d'une Préface historique, dans la quelle on donne la maniere d'étudier le droit canonique, par rapport aux usages du Royaume, & l'on fait connoitre les livres les plus necessaires pour cette science: avec un Recueil de Preuves, qui contient les Pragmatiques & le Concordat; les Edits, Declarations & Ordonnances des Roys de France sur la discipline ecclesiastique.

(¹¹) Nachdem de Marca die 1641 in 4 herausgegebene 4 ersten Bücher dieser Schrift aufs feierlichste mehrmals widerrufen müssen, um die päpstlichen Bullen zu erhalten, die ihm zur Erlangung der bischöflichen Würde nötig gewesen; hat Steph. Baluze nach desselben 1662 erfolgtem Tode, alle 8 Bücher des ganzen Werks 1663 herausgegeben, dieselben auch in der zweiten Ausgabe 1669 vermehret. Worauf 1704 zu Paris und 1708 zu Leipzig neue Auflagen gefolget, von welchen die letztere mit des Verfassers dissertatt. eccles. varii argumenti & obseruationibus selectis ecclesiast. Iusti Henn. Böhmeri vermehret worden.

(¹²) Es ist dieselbe der lesenswürdigen Schrift, du renversement des libertez de l'eglise gallicane dans l'affaire de la Constitution *Unigenitus*, welche 1717 in 2 Octavbänden zum andernmal herausgekommen, als ein Anhang beigefüget worden, und bestehet aus 69 Seiten.

rité de ce Concile en France⁽¹³⁾; nebst **Imoc. Gentillets** bureau du Concile de *Trente*; **Wilh. Ranchins** revision du Conc. de *Trente*⁽¹⁴⁾; und **Charl. Du Moulin** conseil sur le fait du Concile de *Trente*, reception ou rejet d'icelui, nebst dieses grossen in **Rom** äusserst verhassten und durch eine besondere **Bulle Clementis 8** verdamten Rechtsgelehrten, **Car. Molinai** gesamt-

C 2

ten

(¹³) Diese Anmerkungen sind im Jahr 1706 zweimal in gros 8 gedruckt worden, ohne Namen des Verfassers, welcher darin doch nicht sowol blos seine eigene Arbeit geliefert, als vielmehr die gemeinschaftlichen Erleuterungen folgender 4 grossen Rechtsgelehrten und obrigkeitlichen Personen, **Du Caumartin**, **Bignon**, **le Pelletier** und **du Besons**, welche deshalb besondere Zusammenkünfte angestellet, die Abweichung der Verordnungen des tridentinischen Concilii von den Freiheiten der gallicanischen Kirche genauer zu untersuchen, und die darüber vorhandene Gesetze und Gutachten sowol, als Rechtsprüche, zu sammeln.

(¹⁴) Obnerachtet der erste dieser beiden Rechtsgelehrten der römisch-catholischen Lehre nicht zugethan gewesen: so hat er doch die tridentinische Kirchenversammlung, nicht sowol in Absicht der Glaubenslehre, als vielmehr der durch ihre Verordnungen gekränckten Vorrechte der Obrigkeit und Freiheiten der Kirche angegriffen, welches auch die eigentliche Absicht des andern gewesen. Des erstern 1586 zuerst gedrucktes bureau du Conc. de *Trente*, auquel est monstré qu'en plusieurs points iceluy concile est contraire aux anciens conciles & canons & à l'autorité du Roy, ist mehrmals lateinisch herauskommen, auch vom **Nic. Zöninger** ins Teutsche übersetzt, und 1587 gedruckt worden. Des andern Arbeit, *Revision du Concile de Trente*, contenant les nullités d'iceluy, les griefs des Rois & Princes chretiens, l'eglise gallicane & autres catholiques ist 1660 zum Vorschein kommen, deren englische Uebersetzung **Ger. Langbains** 1638 ans Licht getreten. Von beiden wird in der Gelehrten-geschichte der trident. Kir- versaml. bey dem dritten Theil der von **Christ. Aug. Salig** verfertigten



ten Werken, sonderlich über das Kirchenrecht (¹⁵); wie auch **Edm. Richerii** de eccles. et politica potestate, nebst desselben demonstratione und defensione gedachter Schrift, und den vindiciis doctrinae maiorum scholae *Parisiensis*, ingleichen desselben historia conciliorum generalium und de potestate ecclesiae in rebus temporalibus (¹⁶), und **Joh. Launoii** epistolae (¹⁷); **Lud. Ell. Du**

tigsten vollständigen Historie dieses Concilii, §. 25 S. 292 — 296 ausführlicher behandelt; alwo auch §. 28 S. 301 — 305 die Schriften von der bisher unterbliebenen Annemung dieser Kirchenversammlung in **Frankreich** angeführet worden.

(¹⁵) **Du Moulines** obgedachte Schrift ist anfangs in französischer Sprache 1564, lateinisch aber 1565, heraus gekommen, auch in beiden Sprachen öfters wieder aufgelegt und verschiedenen Sammlungen einverleibet worden. Es ist dieselbe, nebst dem Commentario ad edictum *Henrici II contra parvas datas & abusus curiae romanae*, die Hauptursach gewesen, warum alle Schriften dieses Verfassers nicht nur im *indice romano* libror. prohibitorum in die erste Classe gesetzt, sondern auch, weil gedachter **Index** in **Frankreich** unverbindlich ist, durch eine besondere **Bulle** im Jahr 1602 verboten worden, in welcher derselbe einigemal *damnatae memoriae*, *impius* und *haereticus* genant wird, ob er gleich in der Gemeinschaft der römischen Kirche gestorben, und vom **Claud. Espencão** feierlich absolvirt worden: so der Papst doch, auf eben die Art, wie anjeho mit den so genanten **Nonacceptanten** der **Constitution Unigenitus** geschiehet, für ungültig gehalten, weil er desselben Verbrechen als einen *Casum reservatum* angesehen. Allein diese **Bulle** ist eben aus dem Grunde in **Frankreich** niemals angenommen und beobachtet, vielmehr nach derselben die Sammlung aller Werke, ohne die geringste Zerstückelung, viermal öffentlich gedruckt worden.

(¹⁶) Eben dieses Schriftstellers *Apologia pro Ioanne Gersonio pro suprema ecclesiae & concilii generalis auctoritate, atque independentia regiae potestatis ab alio quam a solo Deo, adversus scholae Parisiensis*

Du Pin antiqua eceles. disciplina und traité de la puissance ecclésiast. et temporelle⁽¹⁸⁾, wie auch **Bossuets** oben (2) gemeldet
 C 3 te

Es & eiusdem doctoris christianissimi obrectatores per E. R. D. T. P. gehöret gleichfals hieher: ja weil dieses **Richers** über der Vertheidigung gedachter Freiheiten erduldete Verfolgungen und endlich erfolgte Unterdrückung zu den merklichsten Proben, sowol der Aenderung und Abwechselung der alten und neuen **Sorbonne**, als auch der gesamten Verlassung der ächten Grundsätze dieser Freiheiten gerechnet werden mus, die hernach niemals wieder die Oberhand erhalten, ob es gleich an mehrmaligen Versuchen, sonderlich nach der berühmten Erklärung der gallicanischen Geistlichkeit vom Jahr 1682, nicht geselet; so ist desselben vom **Adr. Baillet** gefertigte Lebensbeschreibung, welche 1714 heraus gekommen, als eine Hauptschrift der Geschichte dieser Freiheiten anzusehen.

(17) Diese Briefe sind anfänglich zu **Paris** in mehrern Bänden heraus gekommen, und in dergleichen Einkleidung erschienen, damit die Absicht der darin enthaltenen Abhandlungen nicht gleich merklich werde, die in einer ausführlichen Widerlegung **Bellarmini**, **Baronii** und anderer Vertheidiger der Untrieglichkeit und unumschränkten Gerichtsbarkeit des Papstes, bestehet; hernach aber zusammen 1689 zu **Cambridge** in **Folio** wieder aufgelegt, auch der 1731 heraus gegebenen Sammlung seiner Werke einverleibet worden, in welcher sie den fünften Theil in zwey Bänden ausmachen. In gedachter Sammlung sind noch mehrere zu diesen Streitigkeiten gehörige Schriften enthalten, als regia in matrimonium potestas, vel tractatus de iure saecularium principum christianorum in sciendiis impedimentis matrimonium dirimentibus u. a. m.

(18) Die letztere dieser Schriften ist eine Vertheidigung der 4 Lehrsätze, welche von der Versammlung der Geistlichkeit in **Frankreich** 1682, in ihrer feyerlichen Erklärung, behauptet worden. Eben desselben Ausgabe, sowol **Optati Milevitani**, als sonderlich aller Werke **Joh. Gersons**, ingleichen sein 1715 heraus gegebener traité historique des excommunications, dessen zweiter Theil erst nach des Verfassers Tode
 1719

te defensio declarationis cleri gallic. (19); Lud. Maimburgs traité de l'eglise de Rome (20); und die sehr gründliche Schrift, traité de l'autorité du Pape, dans lequel les Droits sont établis et réduits à leurs justes bornes, et les principes des Libertez de l'eglise gallicane justifiez, welche 1720 in 4 Bänden ans Licht getreten (21).

Nach 1719 zum Vorschein kommen, zielen ebenfalls hauptsächlich auf die Vertheidigung dieser Freiheiten ab, denen auch ein grosser Theil seiner nouvelle bibliotheque des Auteurs ecclesiastiques gewidmet ist.

(19) Diese Schrift ist 1730 in 4 in 2 Theilen, also erst 26 Jahr nach des Verfassers Tode, ans Licht getreten, hat auch nicht in Frankreich gedruckt werden können, sondern zu Genève, wo sie in gedachtem Jahre zweimal gedruckt worden, sowol als de Launoy opera im nächst folgenden Jahre. Ohnerachtet Bossuet lange genug nach gedachter berühmten Versammlung vom Jahr 1682 gelebet, die Schicksale, den Widerspruch und wirklichen Widerruf der daselbst gemachten Entscheidungen zu erfahren: so würde er doch, wenn er die spätern Veränderungen seiner Kirche durch die Constitution Unigenitus erlebt hätte, viel mehrere Gelegenheit, gegründeterer Ursach, und richtigern, oder bessern und erweislichern Stof gehabt haben, eine grössere histoire des Variations de l'Eglise de France, ja selbst der ganzen römischcatholischen Kirche, zu schreiben, als er zu seiner hist. des variations des eglises protestantes, gehabt.

(20) Da Maimburg dieser Schrift wegen aus dem Jesuiterorden verstorfen werden müssen, die er, dem französischen Hofe zu gefallen, wider den römischen, zum Behuf der mehrmals gedachten Erklärung der Geistlichkeit vom Jahr 1682 geschrieben: so ist er ein deutliches Beispiel, daß die bittersten Feinde und ärgsten Lasterer der Protestanten, Märtyrer dieser Freiheiten und ihrer Vertheidigung gegen den römischen Hof, werden können.

(21) Der im Jahr 1684 zu Lüttich herausgekommene Tractatus de libertatibus ecclesiae gallicanae, auctore M. C. S. gehöret zu den heftigen Angriff-

Nach Maasgebung nun, sowol dieser Schriften und der dar-
in enthaltenen Urkunden von feterlichen Gesetzen und königlichen
Verordnungen, ingleichen geschehenen Rechtsprüchen und Entschei-
dungen geistlicher Versammlungen, als auch der neueren Kirchenges-
chichte dieses Reiches, lassen sich nicht nur die Grundsätze gedach-
ter Freiheiten von diesen Folgen derselben hinlänglich unterscheiden,
sondern auch die letzteren, oder die noch beibehaltenen und üblich
gebliebenen Freiheiten selbst, ihren erheblichsten Hauptarten nach,
bestimmen; ob gleich kein vollständiges Verzeichnis aller einzelnen da-
hin gehörigen Stücke, durch Bestimmung einer eigentlichen und
genauen Zahl derselben, stat findet ⁽²²⁾.

In

Angriffen und Bestreitungen dieser Freiheiten, in welchen sonderlich
de Launoy und Richer, ingleichen die 4 Lehrsätze vom Jahr 1682,
widerleget worden. Der Verfasser desselben ist Ant. Charlas ge-
wesen.

⁽²²⁾ Diese Unmöglichkeit, die gedachte Freiheiten zu zählen und in ein vol-
ständiges Verzeichnis zu bringen, beruhet auf zwey Gründen. Ein-
mal verstatet solches der eigentliche und richtige Begriff derselben auf
keinerley Weise. Denn da diese Freiheiten keine ertheilte Privilegia,
Bergünstigungen und Ausnahmen vom gemeinen Recht sind, sondern
Vertheidigungen solcher Befugnisse, die auf der wesentlichen und ur-
sprünglichen Verfassung der Kirche und dem Kirchenrecht des Alter-
tums beruhen, gegen alle Neuerungen und Eingriffe der spätern Zei-
ten: so kan davon kein gezältes Verzeichnis ertheilet werden, weil sich
alle mögliche Eingriffe und ersinliche Versuche einer unbefugten Gewalt,
dieselbe zu schmälern und zu beeinträchtigen, nicht vorhersehen oder zä-
len lassen. Daher sich die Vertheidiger dieser Freiheiten niemalsen auf
die Anforderung ihrer Gegner, die genaue Zahl ihrer Ansprüche und be-
haupteten Freiheiten anzuzeigen, eingelassen, ja dieselbe jederzeit als un-
gereimt angesehen haben. Wenigstens beweiset der gegenwärtige
Streit in Frankreich sehr deutlich, daß dergleichen Bestimmung ei-
ner eigentlichen Anzahl dieser Freiheiten unmöglich sey. Denn da die
Forde-

In Absicht der Grundsätze giebet es eine doppelte Verschiedenheit des Vortrags ihrer Vertheidiger: indem einige blos in Bestimmung der Zahl von einander abgehen, und dasjenige in einen Satz zusammenziehen, woraus andere zwey bis drey machen⁽²³⁾; ande-

Forderung der Beichtzettel unter Weigerung der Sacramente eine ganz neue Erfindung der Eiferer für die päpstliche Gewalt ist, wodurch sie wider die Canones die Gültigkeit der päpstlichen excommunicationum latae sententiae zu behaupten und zur Volziehung zu bringen, ingleichen die willkürliche Vermehrung der *caluum reservatorum* oder der päpstlicher Losprechung vorbehaltenen Fälle zu unterstützen suchen: so hat dieses besondern Stück gedachter Freiheiten nicht eher namentlich Meldung geschehen können, bis dieser Eingrif versucht worden. **Ziernächst** ist nicht zu leugnen, daß der Umfang dieser Freiheiten ein so abwechselndes und nachtheiliges Schicksal gehabt, daß nicht nur nach und nach verschiedene ihrer wesentlichsten Grundsätze, aller Beibehaltung einiger Folgen derselben ohnerachtet, wo nicht völlig aufgehoben und feierlich widerrufen, doch des öffentlichen Bekenntnisses und der feierlichen Vertheidigung beraubet worden, sondern auch eine beträchtliche Anzahl gedachter Freiheiten, die aus den ächten Grundsätzen derselben durch notwendige Folgerung fließen, auch vormals üblich gewesen, verloren gegangen, wenigstens aus der Uebung gekommen, und durch häufige Befehle des französischen Hofes an ihrem Gebrauch gehindert worden. Wohin auffer der Gewalt, die dem päpstlichen Hofe durch das von **Francisco I** mit **Leone X** errichtete **Concordat** in Absicht geistlicher Stellen und Pfründen, eingeräumt worden, so mit offener und ausdrücklicher Aufhebung der *Sanctionis pragmatica* König **Carls 7** geschehen, die Aufhebung der Freiheit vom Papst zu appelliren, und sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung zu berufen, ja desselben vorgebliche Untrieglichkeit zu bestreiten, und die erweisliche Unrichtigkeit seiner Entscheidungen und gefälten Urtheile darzuthun, gerechnet werden mus.

(²³) **Pithou** ziehet diese Grundsätze auf zwey zusammen: 1) daß die Päpste nichts befelen und verordnen können, was die weltliche Regierung



andere hingegen die Grenzen des Gegenstandes dieser Bestimmung entweder weiter ausdehnen, ja zuweilen dergestalt übertreiben, daß es kaum mit den übrigen Lehrsätzen und Gewonheiten ihrer Kirche gereimet werden kan (²⁴), oder enger einschränken, als es die Erweislichkeit der darauf gegründeten Folgerungen von Freiheiten selbst verstatet (²⁵). Bey welcher Mannigfaltigkeit der Meinungen,

zung des Reichs betrifft, oder zeitliche Dinge zum Gegenstande hat; und 2) daß die Gewalt der Päpste im Geistlichen nicht unumschränkt sey, sondern an die Canones oder Verordnungen der in Frankreich angenommenen Kirchenversammlungen gebunden. Worin alles zusammen fließet, woraus andere drey oder vier Grundsätze machen.

(²⁴) In dem oben (12) gemeldeten memoire sur les libertez de l'eglise gallicane werden vier Grundsätze angegeben, und gar libertez imprescriptibles & inalienables genant: 1) daß die Gewalt der Kirche, des Papstes und der Bischöfe blos geistlich sey, und sich aufs weltliche gar nicht erstrecke; 2) daß diese geistliche Gewalt einer allgemeinen Kirchenversammlung viel ausgebreiteter und unumschränkter zukomme, als einzeln Bischöfen, selbst dem ersten unter denselben; 3) daß die Untrüglichkeit in Glaubenssachen nicht dem Papst, sondern der Kirche und der allgemeinen Kirchenversammlung ertheilet worden: non vni sed vnitati; und 4) daß dem Willen Christi zu Folge, die Hirten der Kirche dieselbe nicht auf eine der Herrschaft weltlicher Fürsten ähnliche Art regieren sollen, reges gentium dominantur eorum, vos autem non sic Neque dominantes in cleris. Non dominamur fidei vestrae. Wodurch der Papst in den ersten und vornehmsten Prediger und Lehrer der Christenheit würde verwandelt werden.

(²⁵) Lenglet hat dieselben, in seiner oben (11) gedachten Vorrede zu Puteani Auslegung über Pithöi Schrift, auf drey zusammen gezogen: 1) daß der König der einige von Gott bestellte unumschränkte Oberherr in seinem Reiche sey, dem alle weltliche Regierung, Gesetzgebungswalt und Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen allein zukomme; 2) daß dem Könige die Beschützung der Canonum, durch Verordnungen

gen, dieselbe Bestimmung allen andern vorgezogen zu werden verdienet, welche in der am 19 März 1682 geschehenen Erklärung der versammelten Geistlichkeit von Frankreich festgesetzt worden: weil dieselbe nicht nur auf einer so feierlichen und zuverlässigen Urkunde beruhet, die durch königliche Verordnungen bestätigt, und einige Zeitlang als eine verbindliche Vorschrift des öffentlichen Vortrags und gerichtlichen Verhaltens angesehen worden; sondern auch den eigentlichen Gegenstand sowol der vorzüglichsten Schutzschriften dieser Freiheiten, welche **Bossuet.** und **Du Pin** verfertiget haben, als auch der heftigsten Bestreitungen derselben (²⁶) ausmacht.

In

gen über die äussere Kirchenzucht und Gebrauch nötiger Zwangsmittel gegen Widerspenstige, zukomme; und 3) daß die Geistlichkeit von **Frankreich** keine andere Vorschrift ihres Verhaltens erkenne, als die **Canones** des Altertums, deren Beobachtung auf einer erweislichen Ueberlieferung beruhe. Wobey die Untrüglichkeit und unumschränkte geistliche Gewalt des Papstes zwar unbestritten bleiben, oder vielmehr mit Stillschweigen übergangen werden sol; in der That aber wegfallen, oder doch in leere Worte verwandelt werden mus.

(²⁶) Ausser der oben (21) bereits gemeldeten Widerlegung ist gleich in eben demselben Jahre 1682 eine harte Verdammung dieser 4 Sätze der französischen oder gallicanischen Geistlichkeit auf der ungarischen Nationalsynode erfolgt, welche der Erzbischof von **Gran**, **Ge. Szelepechemy**, gehalten; dagegen aber *notae in censuram hungaricam quatuor propositionum cleri gallicani opera et studio aliquorum Theologorum parisiensium*, den im Jahr 1683 gedruckten *vindiciis doctrinae maiorum etc.* welche oben unter **Edm. Richers** Schriften bereits gemeldet worden, beigelegt sind; auch in **Car. du Plessis d'Argentre** collect. iudiciorum de nouis erroribus tom. 3. p. 142 seqq. das Urtheil der **Sorbonne** und die Verordnung des **Parlements** anzutreffen sind, in welcher letztern die Censure

de

In dieser feierlichen Erklärung der versammelten französischen Bischöfe und Geistlichkeit werden die Gründe gedachter Freiheiten auf folgende vier Hauptsätze zusammengezogen; die einiger Erleuterungen bedürftig sind, wenn sowol die Fruchtbarkeit ihres Inhalts, als auch die eigentliche Bewandnis mancher daraus entstandenen besonderen Streitigkeiten, recht eingesehen und gehörig beurtheilet werden sol.

Der erste dieser Grundsätze betrifft die völlige Unabhängigkeit der landesherrschafftlichen Gewalt über alle weltliche Dinge, die der bloß geistlichen Gewalt der Kirche und des Papstes, welche sich nur auf die zur Seligkeit gehörige Sachen erstrecket, weder unmittelbarer noch mittelbarer Weise unterworfen ist: daher keine weltliche Obrigkeit von der Kirche abgesetzt, oder die Unterthanen von der Pflicht der Treue und Unterthänigkeit gegen dieselbe, unter

D 2

fei-

de l'Archevesque de *Strigonie* als ein Libel oder Schmähschrift verboten wird. Die vornehmsten der übrigen Widerlegungen sind Fr. *Iosephi Saenz de Aguirre, Benedict.* defensio cathedrae S. *Petri* contra declarationem cleri *gallicani* editam an. 1682, welche 1683 zu *Salamanca* in Folio herausgekommene Schrift ihrem Verfasser den Cardinals-hut zuwege gebracht; *Eugenii Lombardi* regale sacerdotium romano pontifici assertum 1684, dessen Urheber sowol, als der 1688 herausgegebenen *Galliae vindicatae Colest. Sfondrat*, nachmaliger Cardinal, gewesen; des Abt zu *Einsiedel*, *Augustin Redings* oecumenica cathedrae apostolicae auctoritas ex occasione III cleri *gallicani* propositionum asserta & vindicata; und *Joh. Thom. de Rocaberti* zwey ungeheure Schriften, sowol seine eigene 3 Bände in Folio, de infallibilitate rom. pontif. welche vom *Parlement* zu *Paris* verboten worden, als auch die unter der Aufschrift der bibliothecae maximae pontificiae herausgekommene 21 Bände gesamleter fremden Arbeiten: einer Menge kleiner und größtentheils von ungenannten Verfassern herausgegebener Schriften nicht zu gedenken, welche zum Behuf der auf eine so nachdrückliche und feierliche Art angetasteten Gewalt der Päpste geschrieben worden.

Keinerley Vorwand, losgesprochen, und zur Weigerung solcher Pflicht verechthet oder verpflichtet werden können (²⁷).

Der zweite Grundsatz bestimt die Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlung über den Papst, den Entscheidungen der vierten und fünften Sitzung der costnizischen Kirchenversammlung zu Folge;

(²⁷) Obnerachtet die Bestimmung des verschiedenen Gegenstandes dieser zwiefachen Gewalt noch mancher Zweideutigkeit unterworfen zu seyn scheint, die Versammlung der Geistlichkeit auch wol ihre Ursachen gehabt haben mag, warum sie diesen Unterschied und die daraus herrührende Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt deutlicher aus einander zu setzen nicht für dienlich erachtet: so kan solches doch, anderer Vertheidiger dieser Freiheiten ausführlich angestellten Erörterungen zu Folge, mit hinlänglicher Erweislichkeit durch folgende Sätze bewerkstelliget werden. 1) Der Leib und das natürliche Leben sowol, als alles äussere Eigentum, und der zur bürgerlichen Gesellschaft gehörige Stand im gemeinen Leben, nebst aller daraus herrührenden Befugnis und Ehre, macht den Gegenstand der weltlichen Gewalt aus; die Seele und das Gewissen des Menschen aber, nebst den verbindlichen Lehren, Uebungen und Befugnissen des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Gesellschaft, den Vorwurf der geistlichen Gewalt. 2) Alle Gerichtbarkeit, die einigen Gebrauch äusserer Zwangsmittel erfordert, folglich auch alle Strafen, die den geringsten Einfluss in den Gegenstand der weltlichen Gewalt haben, beruhen auf der Obrigkeit Verordnung und Einschränkung. 3) Daher selbst alle Handhabung der äussern Kirchenzucht unter obrigkeitlicher Aufsicht stehet. 4) Das Eigentum der Geistlichen nebst allen so genannten Kirchengütern stehet sowol unter der Gewalt der Obrigkeit, als anderer Glieder und Gesellschaften des gemeinen Wesens Eigentum, und hat keinen andern und weitern Vorzug vor demselben, als den die Obrigkeit demselben ertheilet. Und 5) kein Geistlicher ist von der Verbindlichkeit und Befugnis anderer Glieder des gemeinen Wesens ausgeschlossen, folglich sind alle Geistliche allein Unterthanen ihres Landesherrn,

Folge; welche Lehre von der Kirche völlig bestätigt worden, folglich nicht nur zur Zeit einer Kirchenspaltung, sondern beständig statfinden und beobachtet werden müsse (²⁸).

D 3

Der

herrs, können also auch von keiner auswertigen Gerichtbarkeit, ohne obrigkeitliche Genemhaltung, mit äusseren Strafen beleget werden, ob sie gleich, der Uebertretung obrigkeitlicher Gesetze wegen, ohne Zuziehung und Einwilligung einiger geistlichen Gewalt gestraft werden können.

(²⁸) Ausser dem Hauptstreit, den der eigentliche Inhalt dieses Grundsatzes verursacht hat, haben die beiden alhier angeführten Gründe sehr häufige Streitigkeiten veranlasset. Was den ersten Grund anbetrifft: so haben die Eiferer für die ununterworfenen Gewalt der Päpste zwar die Richtigkeit, Gültigkeit und Verbindlichkeit der *costnizischen* Kirchenversammlung nicht bestreiten können, weil nicht nur die Entscheidung verschiedener neuen Unterscheidungslehren ihrer Kirche, sondern auch die ganze Rechtmässigkeit der vorgeblichen ununterbrochenen Folge ihrer Päpste, die von dem daselbst erwählten und verordneten *Martino* hergeleitet werden mus, darauf beruhet; desto heftiger aber theils die ächte und unverfälschte Richtigkeit, theils den eigentlichen Verstand, theils die allgemeine Verbindlichkeit gedachter Verordnungen dieser Versammlung bestritten. Welches sonderlich vom *Eman. a Schelstrate* geschehen, der 1683 *acta constantiensis concilii ad expositionem decretorum eius sessionum quartae et quintae facientia*, nunc primum ex cod. mscr. in lucem eruta, et dissertatione illustrata herausgegeben, auch 1686 im tractatu de sensu et autoritate decretorum concilii *constantiensis* sessione quarta et quinta circa potestatem ecclesiasticam editorum, cum actis et gestis ad illa spectantibus et ex mscr. *italicis, germanicis et gallicis* nunc primum in lucem erutis, wider *Maimburgs* Angriffe zu retten gesucht: worauf doch *Ant. Arnould* in der 1687 herausgekommenen Schrift, sur l'autorité du concile generale, geantwortet, und womit sowol *Nat. Alexandri* dissert. 3 und 4 über die Kirchengeschichte des 15 und 16 Jahrhunderts tom. 8. p. 354 — 494 der Ausgabe in *Folio*, als auch die 1725 heraus-

Der Dritte behauptet, daß die Gewalt der Päpste nicht unumschränkt, sondern an die **Canones** gebunden, und in die von denselben bestimmten Grenzen eingeschränket sey; daher sie nichts verordnen und erlauben oder befelen können, was denselben oder den darauf gegründeten Gewonheiten und beibehaltenen Freiheiten besonderer Kirchen zuwider laufe (²⁹). Der

herausgekommene diss. hist. & theolog. dans la quelle on examine, quel a été le sentiment du Concile de *Constance*, & des principaux Theologiens, qui y ont assisté, sur l'Autorité du Pape, & sur son Infallibilité, zu vergleichen ist, ob die letztere gleich vom **Matth. Petitdidier** mehr zum Behuf des römischen Hofes, als des Ansehens der **costnizischen Synode**, geschrieben worden. In Absicht des andern Grundes der von der Kirche erfolgten Bestätigung und Genemhaltung dieser **costnizischen** Verordnungen, womit ausser den in **Frankreich** häufig erfolgten Bestätigungen; auf die Kirchenversammlungen von **Siena** und **Basel** gesehen wird, ist nicht nur über dem Ansehen und der Gültigkeit der **baselischen** Kirchenversammlung, ob sie überhaupt und wie lange, oder wie viele Sitzungen derselben, unter die allgemeinen **Concilia** gehöre; sondern auch über der Anzal der allgemeinen Kirchenversammlungen sehr gestritten worden: da die Vertheidiger dieser Freiheiten die **baselische** für die 18te allgemeine Kirchenversammlung halten, ja nach derselben gar keine erkennen und annehmen; wenigstens weder der **florentischen**, noch auch vielweniger der **lateranischen** oder **römischen**, unter **Julio 2** und **Leone 10**, wo die **Sanctio pragmatica** vernichtet worden, diese Namen und das damit bezeichnete Ansehen beilegen oder einräumen.

(²⁹) Daher in **Frankreich** das **canonische** und **päpstliche** Kirchenrecht sehr genau und sorgfältig unterschieden wird. Durch die verbindlichen **Canones** oder Kirchenverordnungen aber werden nur diejenigen **Canones**, sowol des ersten christlichen Altertums, als auch der allgemeinen Kirchenversammlungen, verstanden, die durch Einwilligung und Genemhaltung der dadurch verpflichteten Kirchen bestätigt, und daselbst feierlich angenommen worden, welches ohne Genemhaltung der Lan-
Desh-

Der vierte endlich handelt von der Entscheidung streitiger Glaubenssachen, wobey den Aussprüchen der Päpste zwar ein vorzügliches Ansehen zukomme, die verbindliche und zuverlässige Gewisheit oder Untrieglichkeit aber erst durch den Beitritt der allgemeinen Kirche ertheilet werde (³⁰).

Was

desheraus nicht geschehen kan. Dahin also in Absicht der *Canonum des Altertums*, ausser dem *codice canonum ecclesiae vniuersae*, welchen Christoph Justellus 1610 herausgegeben, sonderlich der *codex canonum vetus ecclesiae romanae* gehöret, welchen Franc. Pithöus 1609 und nachher Claud. le Pelletier mit Franc. und Pet. Pithöorum Erleuterungen 1687 am vollständigsten herausgegeben, Jac. Sirmond auch dem zweiten Theile seiner Kirchenversammlungen von Frankreich einverleibet. Wodurch also die erdichteten und untergeschobenen päpstlichen *Decretales*, welche zu allererst in *Isidori Sammlung* zum Vorschein kommen, ausgeschlossen und verworfen werden.

(³⁰) Daher das Prüfungsrecht, in Absicht aller päpstlichen Aussprüche und Entscheidungen, allen besondern Kirchen nicht nur zukomme, sondern auch obliege: deren Annemung und Beitritt nicht aus blindem Gehorsam, sondern aus Einsicht und Kentnis der Gründe, folglich nach vorläufiger Untersuchung derselben, geschehen müsse. Aus welchem Grunde die Untrieglichkeit dem Papst nur alsdenn und so fern zukomme, wenn er theils in und mit einer allgemeinen Kirchenversammlung etwas entscheidet und verordnet, theils die Genemhaltung aller besondern Kirchen erhält; welches letztere selbst bey den gemeinschaftlichen Aussprüchen der Päpste und allgemeinen Kirchenversammlungen so unentberlich ist, daß die tridentinischen Verordnungen um deswillen in Frankreich unverbindlich sind, weil dieser Beitritt daselbst nicht stat gefunden. Indessen ist selbst in Absicht dieser Kirchenversammlung gegenwärtiger Satz mit Fleis so abgefasst worden, daß die Untrieglichkeit der daselbst geschehenen Entscheidungen streitiger Stücke der Glaubenslehre gerettet werde, aller verworfenen Verbindlichkeit ihrer übrigen Verordnungen ohnerachtet: weil die erstern diesen wenigstens thätigen,

Was demnach so wol diesen Grundsätzen, aller nachmals erfolgten Veränderung des öffentlichen Lehrbegriffs, in Absicht eines sehr beträchtlichen Theils ihres Inhalts ohnerachtet (³¹), als auch

tigen, obgleich nicht feierlichen und canonischen Beitritt erhalten, den letztern aber feierlich und canonisch widersprochen worden.

³¹) Dahin die Verwerfung der Untrieglicheit der Päpste, und die Behauptung ihrer Untermwürfigkeit unter die allgemeine Kirchenversammlungen, nebst dem Berufungsrecht von den Aussprüchen der erstern auf die letztern in Glaubenssachen gehöret. In welchen Stücken sich der Lehrbegriff in Frankreich dergestalt geändert, daß anjeseo dergleichen Sätze öffentlich behauptet werden, die vormals als Eingriffe und Bestreitungen dieser Freiheiten würden seyn angesehen und mit obrigkeitlicher Andung belegt worden. Welches durch eine dreifache Veranlassung geschehen. Einmal hat der größte Theil der Verteidiger gedachter Freiheiten ihre deshalb behauptete Lehrsätze niemals für Glaubensartikel oder wesentliche Stücke der christlichen Glaubenslehre ausgegeben, sondern nur für richtige Meinungen, in Absicht der Kirchenverfassung: auch nicht füglich anders verfahren können, ohne eine unausbleibliche Kirchenspaltung zu veranlassen, da die Gegenpartey ihre Meinungen für Glaubenslehren ausgegeben. Daher den Päpsten leicht gewesen, sich der Bestätigungsgewalt, die ihnen nicht nur durch das Concordat, in Absicht der französischen Bischöfe, eingeräumt worden, sondern auch nach dem neuern Lehrbegriff der ganzen römischen Kirche, als ein wesentliches Stück der Einigkeit der Kirche, durchgängig zugestanden wird, dergestalt zu bedienen, daß sie alle Bischöfe genötiget, Meinungen, die von ihnen selbst nicht für Glaubenslehren gehalten worden, solchen Gegensätzen aufzuopfern, die vom Papst für Glaubenslehren, folglich auch für unentbehrliche Bedingungen der Bestätigung derselben, ausgegeben werden; zumal da es der feierliche Beitritt aller übrigen dem Papst unterworfenen Kirchen und die Entscheidung der tridentinischen Kirchenversammlung, welche nur in Absicht der Kirchenzucht in Frankreich verworfen, in Absicht der Glaubenslehre aber als verbindlich angesehen wird, selbst nach dem Lehr-



auch den beständigen Gewonheiten und aus den Geschichten erweislichen Uebungen oder Gebräuchen zu Folge, von Freiheiten der Kirche in Frankreich noch beibehalten worden, läßt sich süglich unter drey Hauptarten zusammen fassen, welche die Vorrechte und

Lehrbegriff der Untrieglichkeit der allgemeinen Kirche zu erfordern geschienen, diese Sache, die man sonst bloß als Meinungen ansehen und bestreiten können, nachdem die Kirche darüber geurtheilet und etwas feierlich entschieden, als Glaubenslehren anzunehmen. **Ziernächst** ist nicht nur von dem französischen Hofe, sondern auch von den meisten Rechtsgelehrten in Frankreich, die sich sonst als die eifrigsten Vertheidiger dieser Freiheiten beweisen, theils aus Gefälligkeit gegen den römischen Hof und zu einiger Befriedigung desselben, theils um desto leichter die Freiheiten der Kirchenzucht ungekränkt zu erhalten, die Glaubenslehre dem Papst preis gegeben worden, deren willkürliche Bestimmung und Entscheidung in die äusseren Angelegenheiten des gemeinen Wesens keinen Einfluß zu haben geschienen. Wozu die überhandnehmende ungläubige Verachtung göttlicher Dinge viel beigetragen, welche durch die herrschende Ueppigkeit so wol, als durch die bey allem steigenden Wiß überwiegende Unwissenheit der neueren Zeiten, sehr vermehret worden: wovon in der berühmten Schrift, le Siecle de Louis XIV, viel merkwürdige Zeugnisse angetroffen werden; als tom. 2 p. 296, wo es von der Constitution Unigenitus und derselben Annemung unter dem Herzog Regenten heist, le luxe & la volupté portés au dernier excès imposèrent silence aux disputes ecclesiastiques &c. und p. 297, on se souvient, avec quel mépris le Duc d'Orleans & son ministre (le licencié du Bois) parlaient des querelles qu'ils appaisèrent, quel ridicule ils jettèrent sur cette guerre de controverse. Ce mépris & ce ridicule ne servirent pas peu à la paix. On se lasse enfin de combattre, pour des querelles dont le monde rit. **Drittens** ertheilen diese Freiheiten das Recht, von Glaubenssachen zu urtheilen, den Bischöfen: daher es nicht nur andern Vertheidigern derselben beinahe unmöglich gefallen, die päpstliche Untrieglichkeit in Glaubenssachen zu bestreiten, nachdem dieselbe von den Bischöfen als eine

E

Glaub.

und Befugnisse betreffen, die theils der weltlichen Obrigkeit und Landeshererschaft, theils den Bischöfen und gesamtten Geistlichen, theils allen übrigen Gliedern der Kirche und Unterthanen des Reichs zukommen.

Wenn die obrigkeitlichen Vorrechte, welche zu diesen Freiheiten gehören, zusammengezogen werden: so lassen sie sich unter folgende zehn Stücke bringen, obgleich die meisten derselben eine Menge von Folgerungen mit sich führen, die nach Maasgebung dieser allgemeinen Sätze bey verschiedenen Vorfällen als besondere Vorrechte angesehen werden können. 1. Ueber weltliche und zur Regierung gehörige Dinge ist weder die Landeshererschaft, noch irgend jemand ihrer Bedienten, oder Unterobrigkeiten, einiger Kirchenzucht unterworfen. Welches nicht nur in Absicht der Bischöfe, sondern auch des Papstes, gilt, und die Hauptursach ist, warum die Bulle in coena domini in Frankreich verworfen wird und unkräftig ist (32). 2. Der Papst hat in Frankreich keine eigent-

liche Glaubenslehre angenommen worden; sondern auch gleich viel gelten können, ob ihr blinder Beifal und Gehorsam gegen die Kirche auf einzelner Bischöfe, oder ganzer Kirchenversammlungen, oder der römischen Päpste Entscheidung beruhe, wenn die Freiheit und Obliegenheit des Gewissens, alle Glaubenslehren nach der heiligen Schrift zu prüfen, wegfällt.

(32) Obnerachtet bey dem gegenwärtigen Streit der Parlemeute mit den Bischöfen so wol, als in ähnlichen Fällen, die letztern nicht nur, sondern auch der Papst, das Verfahren der erstern für einen solchen Eingrif in die Vorrechte der Kirchengewalt halten, dem mit der schärfsten Kirchenzucht begegnet werden müsse: so ist doch nicht zu besorgen, daß weder von den Bischöfen, noch weniger aber vom Papst, *Monitoria* an dieselben ergehen, oder zu höheren Stufen der geistlichen *Censur* geschritten werde.

liche Gerichtbarkeit weiter, als ihm vom Könige verstattet wird: daher theils die päpstlichen Nuntii so wol, als Legati a Latere, bloße Gesandten des römischen an den französische Hof sind, aus keiner päpstlichen Vollmacht aber in irgend einer gerichtlichen Angelegenheit handeln können, wenn solche Vollmacht nicht vorher vom Könige genemgehalten und im Parlemeute feierlich bestätigt worden (³³); theils keine Rechtsache nach Rom gelangen kan, als die vermöge des Concordats und anderer königlicher Verordnung dortiger Entscheidung überlassen worden, die aber keinen andern Gesetzen und päpstlichen Verordnungen gemäs geschehen darf, als welche in Frankreich ausdrücklich und feierlich angenommen worden; theils kein Unterthan nach Rom beschieden und gerichtlich gefordert werden kan, sondern bey allen durch Berufung von geistlichen Gerichtshöfen in der höchsten Instanz der päpstlichen Untersuchung und Beurtheilung überlassenen

E 2

Sachen

(³³) Welches so weit gehet, daß den Legatis nicht eher verstattet wird, das Kreuz vor sich her tragen zu lassen, bis ihre Instruction geprüft, und ihnen die Freiheit, ihre genemgehaltene Vollmacht zu gebrauchen, ertheilet worden. Gleiche Bewandnis hat es mit dem päpstlichen Legato und Vicelegato zu Avignon, deren geistliche Gewalt sich über die benachbarten Provinzen von Frankreich erstreckt, doch aber nicht eher, als ihre Vollmacht jedesmal bestätigt worden. Daher solches anjeko auch nur in den beiden Erzstiftern oder geistlichen Provinzen, von Aix und Arles, stat findet, sobald ihre Vollmachten im Parlemeute von Provence zu Aix bestätigt worden: weil die Fälle, in welchen einiger Gebrauch dieser Gewalt möglich ist, so selten sind, daß sie dieselbe in den Erzstiftern Ambrun, Vienne und Narbonne faren gelassen, zu deren Gebrauch besondere Bestätigungen in den Parlemeuten zu Thoulouse und Grenoble erfordert werden, in der Provence aber die blossen Ehrenbezeugungen der Legation, um der angrenzenden Nachbarschaft willen, solches notwendig machen.



Sachen vom Papst Bevollmächtigte und Richter in partibus ernant werden müssen ⁽³⁴⁾; theils kein päpstlicher Comes Palatinus oder Notarius apostolicus, ohne königliche Bestätigung, seine Befugnisse brauchen darf, auch keine päpstliche Legitimation unehlicher Kinder weiter gilt, als sie zu geistlichen Orden fähig zu machen; theils keine päpstliche Verordnung in Frankreich bekant gemacht werden darf, noch weniger aber für gültig, rechtsbeständig und verbindlich angesehen wird, bis sie vorher geprüfet und durch feierliche Genemhaltung der weltlichen Obrigkeit bestätigt worden ⁽³⁵⁾. 3. Die Berufung und Haltung aller Kirchenversammlungen so wol, als die Bestätigung ihrer Verordnungen, beruhet auf der Landesherrschaft, ohne notwendige Genemhaltung des Papstes ⁽³⁶⁾. 4. Ohnerachtet der König befugt ist, Gesetze zu verordnen, die bloß der Geistlichen Verhalten betreffen, und den

⁽³⁴⁾ So wol bey erimirten Klöstern und Capiteln, als auch bey Verurtheilung geistlicher Personen, sonderlich der Bischöfe. Selbst in Absicht der Ordensleute wird die Gewalt der zu Rom befindlichen Obern oder Generale, die auf päpstlicher Vollmacht beruhet, dergestalt eingeschränket.

⁽³⁵⁾ Daher der römische index librorum prohibitorum in Frankreich weder das Lesen noch den Verkauf und wiederholten Druck eines Buchs hindert, wenn zum letztern die gesetzmässige Genemhaltung gesucht und ertheilet worden.

⁽³⁶⁾ Obgleich die Versammlung der Geistlichkeit die Vorrechte der Concilien und Synoden nicht hat, folglich auch keine Canones oder Kirchenverordnungen machen kan: so darf sie doch eben so wenig, als eine eigentliche Kirchenversammlung, ohne königliche Genemhaltung und Vollmacht, zusammen kommen. Ja die blossen Zusammenkünfte der zufälliger Weise zu Paris oder anderswo befindlichen Bischöfe, zu gemeinschaftlichen Entschliessungen, die den geringsten Schein von Synodalschlüssen geben, werden als strafbar angesehen und verboten, wenn sie ohne königliche Erlaubnis gehalten worden.

den Gebrauch ihrer Gewalt einschränken, ohne dazu weder einer Kirchenversammlung, noch des Papstes Bestätigung oder Genemhaltung zu gebrauchen ⁽³⁷⁾: so kan im Gegentheil kein Kirchengesetz, weder von den Bischöfen, noch dem Papst, verordnet werden, jemand, unter irgend einiger äusseren Strafe, auch nur der Kirchenzucht, zu verpflichten, oder zu irgend etwas sonst verboten gewesenem zu berechtigen, ohne königliche Erlaubnis und Bestätigung ⁽³⁸⁾. 5. Der Papst kan von niemand Geld heben, oder, unter irgend einigem Vorwand, jemand auferlegen, ausser den durch das Concordat ihm bewilligten Abgaben und Gefällen: der König hingegen kan den Geistlichen Auflagen verordnen, ohne dazu päpstlicher Genemhaltung bedtigtet zu seyn, die andere Landes-

E 3

herren

(37) Wile die Menge der Ordonnances & Edits des Rois de France sur la discipline ecclesiastique erweise, die so wol unter den oben (9) gemeldeten Preuves des libertez de l'eglise gallicane, ingleichen in Lenglets (10) Ausgabe des Commentaire de M. du Puy angetroffen werden.

(38) Da die Bischöfe keine andere als canonische Verordnungen, das ist, auf Synodis, machen können, dahin also ihre Instructions oder Lettres pastorales und Mandements nicht gehören: so würde das jetzige Verfahren der Bischöfe, bey Einfürung der Beichtzettel, an sich unverantwortlich seyn, wenn es dabey auch nicht auf die Bestätigung der in der Constitution Unigenitus den Freiheiten der Kirche von Frankreich zuwider verordneten päpstlichen Excommunicationis latae sententiae angesehen wäre. Daher sich dieselben auch sehr gehütet, dergleichen schriftliche Verordnung zu ertheilen oder bekant zu machen. Einzele Dispensationes, oder nähere Bestimmungen und Entscheidungen besonderer Fälle, nach Maasgebung der Canonum und der darin gegründeten und durch königliche Verordnungen bestätigten Gewalt der Bischöfe, machen keine eigentliche Kirchengesetze aus; haben auch alle äussere Gültigkeit und Verbindlichkeit aus der obrigkeitlichen Bestätigung solcher bischöflichen Gewalt.

herren sonst durch einige Abgabe von dergleichen Auflagen erkaufen müssen (³⁹). 6. Keine geistliche Stiftungen, noch weniger aber neue Mönchs- und Nonnenorden, dürfen ohne königliche Bestätigung errichtet oder eingeführt werden: wobey die Ordensregeln der obrigkeitlichen Prüfung und Einschränkung unterworfen sind (⁴⁰). 7. Dem Könige kommt die Ernennung aller Bischöfe und Aufseher der Klöster zu, wosern nicht in Absicht der letztern, zur Beförderung strengerer Klosterzucht, die Wahl der Vorsteher den Klöstern selbst, durch königliche Vergünstigung, verstattet wird: wobey mehrere Stellen, die mit keiner feierlichen Verwaltung einer eigentlichen Seelsorge verknüpft sind, folglich alle Bistümer ausgenommen, einer Person ertheilet werden können (⁴¹). 8. Das
so

(³⁹) Die bey völliger Veräußerung geistlicher Güter nötige Dispensation der Päpste ist nur in Ermanglung der Synodalerlaubnis, zur Hebung und Verhütung der durch die Canones sonst bestimmten Unrechtmässigkeit, nötig. Daß die eigentlichen Auflagen den Namen der freiwilligen Geschenke haben, auch von der Geistlichkeit selbst eingetheilt und beigetrieben werden, geschieht, den Schein einer nötigen Einwilligung derselben beizubehalten, welcher ebenfals noch bey den Landständen einiger Provinzen in Frankreich stat findet.

(⁴⁰) Dergleichen bey dem Jesuiterorden am merklichsten geschehen, auch am nötigsten gewesen, dessen Schicksale selbst in andern der römischen Kirche zugethanen Ländern, nebst dem ganzen Unheil der neuern jansenistischen Unruhen, den Eifer der Vertheidiger dieser Freiheiten gegen die wiederholte Einföhrung desselben, hinlänglich gerechtfertiget hat.

(⁴¹) Ohnerachtet dieses Ernennungsrecht zu allen Prälaturen des Reichs anjesho von den Königen in Frankreich, in Kraft des Concordats, gehandhabet wird; folglich nicht sowol zu den Freiheiten der Kirche von Frankreich zu gehören scheint, als vielmehr zu den päpstlichen Vergünstigungen und Privilegien, ja wirklichen Eingriffen in diese
Frei-

so genante Regale, in der engsten Bedeutung genommen, oder die Verwaltung der erledigten Bistümer, bis zur neuen Besetzung derselben, in Absicht der Ernennung aller geistlichen Aemter und Pfründen von bischöflicher Ertheilung, die blossen Pfarren ausgenommen, komt dem Könige ebensals in seinem ganzen Reiche zu (42). 9. Alle geistliche Gerichtbarkeit ist der weltlichen Obrigkeit dergestalt unterworfen, daß von allen Aussprüchen geistlicher Gerichts-

Freiheiten, so fern dieselben durch König Carls 7 pragmatische Sanction bestätigt worden: so ist doch nicht nur von den eifrigsten Vertheidigern gedachter Freiheiten hinlänglich erwiesen worden, daß dieses Recht aus eben denselben Gründen, auf welchen alles Patronatsrecht der Laien, selbst bey Pfarrstellen, beruhet, hergeleitet werden könne, und mit mehrerem Vortheil der königlichen Vorrechte auf eine andere Art zu behaupten gewesen wäre, wenn sich der König Franciscus I nicht übereilen lassen, den Papst seiner anderweitigen Angelegenheiten wegen zu gewinnen, ihm diese Gewalt einzuräumen; sondern auch bey aller mit Gewalt durchgetriebenen Einföhrung des Concordats die feierlichste Protestation nicht sowol gegen dieses Ernennungsrecht an und vor sich selbst, als vielmehr gegen die päpstliche Ertheilung desselben, geschehen. Welche indessen selbst als ein thätiger Beweis anzusehen ist, daß der Papst den größten Theil seiner Einkünfte und Gerichtbarkeit, in Absicht auf Frankreich, mit Aufhebung der pragmatischen Sanction, durch welche beides weit enger eingeschränkt gewesen, durch dergleichen Mittel vom Könige erhalten müssen, das von einer Erkaufung nicht sonderlich unterschieden ist. Mit den so genannten Indulgenzen des Kanzlers, einiger Parlamente und Universitäten, in Absicht geistlicher Pfründen, hat es beinahe gleiche Bewandnis.

(42) Durch la Regale wird in der französischen Rechtsgelehrsamkeit zuweilen der ganze Umfang der königlichen Vorrechte, sonderlich in Absicht der Kirchenverfassung, verstanden: in engerer Bedeutung aber das königliche Ernennungsrecht zu erledigten Stiftern, nebst dieser Folge dessel-

richtshöfe die Berufungen auf das Parlament stat finden, so bald der geringste Mißbrauch der geistlichen Gewalt, oder Eingrif in irgend einiges Stück dieser Freiheiten, und Uebertretung königlicher Verordnungen, erweislich ist (⁴³). 10. Alle Verwaltung der

desselben; welche in der allerengsten Bedeutung seit den beiden letzten Jahrhunderten diesen Namen füret. Sie hat sich sonst auch auf die Einkünfte erstreckt, und eben daher selbst bey den Klöstern stat gefunden; ist aber im vorigen Jahrhundert bloß auf die Verwaltung der erledigten Bistümer, durch Ernennung geistlicher Beamten und Vergebung eröffneter Pfründen, eingeschränkt worden. Wie dieses Vorrecht nicht nur ohne Genemhaltung, noch weniger aber aus Vergünstigung, sondern auch so gar gegen den heftigsten Widerspruch des Papstes, behauptet worden, ohnerachtet es mit dem Patronatsrecht genau zusammen hängt: so würde diese Ernennung aller Prälaten vom Könige aus eben denselben Gründen haben hergeleitet und behauptet werden können, auf welchen jenes beruhet; wie am deutlichsten aus dem 1685 herausgekommenen *nouveau traité de la Regale*, ou l'on prouve invinciblement le droit, que nos Rois ont toujours eu de pourvoir aux Eglises vacantes, par Feu M. de Larroque, erhellet, welche Schrift zwar aus keiner römischcatholischen Feder geflossen ist, dem ohnerachtet aber doch keine andern Gründe gebraucht, als die von den größten Eifern, so wol für den römischen Lehrbegrif, als die Freiheiten der Kirche von Frankreich, eingeräumt werden müssen, ja häufig gebraucht worden. Die Benennung der neuen Abhandlung ist nötig gewesen, dieselbe von dem *traité de la Regale*, imprimé par l'ordre de Monsieur l'Evêque de Pamiers, pour la defence des droits de son Eglise, zu unterscheiden, worin dieses Vorrecht aufs heftigste bestritten worden.

(⁴³) Diese so genanten Appels comme d'abus finden gleich bey der ersten Instanz, von den Aussprüchen der Officialen sowol, als bey höheren, stat: und sind nicht nur ein sehr wesentliches Stück dieser Freiheiten, sondern auch das kräftigste Mittel der ungefränkten Erhaltung derselben.

der äussern Kirchenzucht und Handhabung der geistlichen Gewalt stehet unter Aufsicht der weltlichen Obrigkeit. Daher auch ohne eigentliche Berufung, oder anderweitige Klage, vom Parlement alle Schriften und Handlungen der Geistlichen, ohne die geringste Ausnahme, untersucht und geandet werden können, wenn sie diese Freiheiten verletzen (⁴⁴).

Die Vorrechte, welche den Bischöfen und gesamtten Geistlichen, vermöge dieser Freiheiten, zukommen, lassen sich auf vier Stück zusammenziehen: 1. Die Bischöfe sind die eigentlichen Richter aller Glaubenssachen in ihren Stiftern: folglich auch nicht nur berechtigt, alle anderweitige Entscheidungen derselben, selbst die päpstlichen nicht ausgenommen, zu prüfen; sondern auch verbunden, über die Erhaltung der unverfälschten Reinigkeit der Glaubenslehre zu wachen, und ihren Beitritt zu neuen Bestimmungen und Entscheidungen deshalb entstandener Streitigkeiten nicht anders, als nach und mit hinlänglicher Untersuchung, zu ertheilen (⁴⁵).

F Gewalt

(⁴⁴) Wie keine bischöfliche Hirtenbriefe, Befehle, Verordnungen und Lehrbücher, so wenig als päpstliche Schreiben und Bullen, in diesem Stück der weltlichen Gerichtbarkeit entzogen sind: so erstrecket sich dieselbe, in Absicht der Andungen, nicht nur auf Geldstrafen, Einziehung der Einkünfte und feierliche Abbitte; sondern auch, nach Befinden, auf persönlichen Verhaft der Geistlichen und Verlust ihrer Pfründen, ohne derselben Immunität dadurch zu verletzen, obgleich ihre völlige Absetzung von den jedesmaligen Obern geschehen mus, bey Bischöfen also, wo dergleichen durch Kirchenversammlungen canonisch geschehen müste, nicht leicht stat findet, durch beständigen Verhaft und Verlust der Einkünfte aber doch hinlänglich ersetzt werden kan.

(⁴⁵) Die Constitution Unigenitus ist daher weder unter Ludwigs 14 Regierung, ohne vorläufigen und beigefügten Unterricht oder Erklärung der deshalb versammelten Bischöfe, noch auch unter der Minderjährigkeit Ludwigs 15 vom Cardinal de Noailles anders, als nach Maasgebung seines corporis doctrinae, angenommen worden: obgleich diese Erklärungen in vielen Stücken dem Inhalt gedachter Bulle offenbar genug widersprechen.

Gewalt der Bischöfe, in Absicht des Gottesdienstes und der Kirchenzucht, kan vom Papst nicht eingeschränket werden, weder durch allgemeine Vorschriften, noch einzelne Befehle: daher theils die Einrichtung der **Breviarien** und anderer liturgischen Bücher, in gleichen die Einföhrung neuer Feste und Aenderung gottesdienstlicher Gebräuche auf derselben Verordnung beruhet; theils keine päpstliche **Dispensation** oder Begnadigung wider ihre Gerichtbarkeit gebraucht werden kan; theils keine ordentliche Berufung von ihren Urtheilen stat findet, als an die Erzbischöfe und **Primate** des Reichs, und von denselben an den Papst, dessen Untersuchung doch durch ernante einheimische Richter geschehen mus (⁴⁶).

3. Alle Geistlichen sind von auswertigen Geldauslagen so wol, als ausländischer Gerichtbarkeit, frey: ohne daß ihre Pfründen vom Papst mit Abgaben und Jahrgeldern, oder auch durch Erhöhung der römischen Kanzleigebühren beschweret, oder ihre Person ausser Landes zu erscheinen, genötiget werden könne (⁴⁷). 4. Die Befug-

(⁴⁶) Mit den Ordensprälaten, eximirten Capiteln, und unmittelbaren Kirchen hat es gleiche Bewandnis. Die nachtheilige Einschränkung der bischöflichen Gewalt durch die tridentinische Kirchenversammlung ist mit eine von den vornehmsten Ursachen gewesen, warum ihre Verordnungen in Frankreich nicht angenommen worden. Daher nicht nur die Bettelorden und sämtlichen Klöster daselbst den Bischöfen mehr unterworfen sind, als in andern Ländern der römischen Kirche, sondern auch der Bischöfe Gewalt in diesem Stück nicht auf einer durch gedachte Kirchenversammlung verordneten päpstlichen Vollmacht, sondern eigenen Befugnis, beruhet.

(⁴⁷) Die Geistlichkeit hat zwar mehrmals, sonderlich aber bey den vor kürzer Zeit im Jahr 1750 deshalb entstandenen Unruhen, ihre Freiheit von Abgaben weiter auszubehnen, und sich ein Recht, von königlichen Auflagen und Geldforderungen frey zu seyn, anzumassen gesucht: allein in den so genanten *Lettres supprimées à Paris, ne repugnant vestro bono*, welche den ersten Theil der 1752 in 5 Bänden gesammelten *Ecrits pour et contre les Immunités pretendues par le Clergé de France*, ausmachen, und derselben doppelten Vertheidigung in eben dieser

fugnis, sich des Schutzes der weltlichen Obrigkeit gegen den Mißbrauch ihrer geistlichen Obern zu bedienen, komt allen Geistlichen zu, ohne daß der Gebrauch derselben durch irgend einige Art von Kirchenzucht gehindert oder geandet werden dürfe (⁴⁸).

F 2

Die

dieser Sammlung, ist sehr gründlich und ausführlich dargethan worden, daß diese Versuche und Ansprüche der Geistlichkeit wider die Freiheiten der gallicanischen Kirche streiten, und zu den Neuerungen gehören, vermittelst deren die Verordnungen der tridentinischen Versammlung unbefugter Weise eingefüret werden sollen. Ohnerachtet nun gedachter Geldstreit mit dem gegenwärtigen Streit, über die Weigerung der Sacramente, keine Gemeinschaft hat: so ist doch unstreitig, daß derselbe sowol die Gesinnung der jetzigen Bischöfe und des größten Theils der Geistlichkeit gegen diese Freiheiten und die wesentlichsten Befugnisse der Landesherrschaft, deutlich an den Tag gelegt, und die Aufmerksamkeit der Vertheidiger dieser Freiheiten auf denselben Verfahren gereizet; als auch dieselben manches sonst gehabt Schutzes beraubet, den ihnen der Hof, zum größten Nachtheil der königlichen Gewalt, zuweilen ertheilet, im Gegentheil aber dem allgemeinen Unwillen der übrigen Glieder des gemeinen Wesens ausgesetzt, welche gegen dergleichen Ansprüche der Geistlichkeit, auf eine Ausnahme von allem notwendigen Beitrag, die schwere Last der Geldauslagen tragen zu helfen, nicht gleichgültig bleiben können.

(⁴⁸) Obgleich der Klostergehorsam die eigentliche Berufungen über Mißbrauch und Klagen gegen die Obern nicht verstatet: so kan doch der gesuchte Schutz der weltlichen Obrigkeit nicht nur bey aller Art von Aufruhr und Gewaltthätigkeit, sondern auch die bloße Denunciation der so genannten Mißbräuche selbst, Ordensleuten nicht untersaget werden. Eben so wenig ist es ein Ungehorsam, der durch Kirchenzucht bestraft werden könne, wann die Befehle und Verordnungen der Obern, welche dabey ihre canonische Gewalt überschreiten, für unverbindlich gehalten, und nicht beobachtet wird: zumal da niemand durch dergleichen Befehle gegen Bestrafungen der weltlichen Obrigkeit gedecket wird, wenn er, denselben zu Folge, wider obrigkeitliche Verordnungen gehandelt. Daher weder der Papst, noch die Bischöfe, neue calus referuatos einführen, oder die Weigerung der Sacramente, unter dem Vorwandte irgend einiger excommunicationis, latae sententiae,

Die Befugnisse aller übrigen, nicht nur Glieder der römisch-catholischen Kirche in Frankreich, sondern auch sämtlichen Einwohner und Unterthanen des Reichs, welche sie diesen Freiheiten zu danken haben, bestehen in folgenden drey Stücken. 1. Es kan niemand mit Weigerung der Sacramente, feierlichen Kirchenban, oder irgend einiger Art der Kirchenzucht belegen, als nach Maasgebung der von der Obrigkeit bestätigten Canonum⁽⁴⁹⁾. 2. Jederman hat die Freiheit, die heilige Schrift auch in der Muttersprache zu lesen, ohne daß solches von der Geistlichkeit verboten oder gehindert werden könne⁽⁵⁰⁾. 3. Niemand kan von

der
sententiae, Priestern anbefelen kan; welches sogar wider den ausdrücklichen Inhalt des Concordats streitet, da tit. 14 de excommunicationis non vitandis verordnet worden: Statuimus insuper — — — quod nemo deinceps a communicatione alicuius in sacramentorum administratione vel receptione — — — praetextu cuiuscunque sententiae, aut censurae ecclesiasticae seu suspensionis aut prohibitionis ab homine, vel a iure generaliter promulgatae, teneatur abstinere, vel aliquem vitare vel interdictum ecclesiasticum obseruare; nisi sententia, prohibitio, suspensio vel censura huiusmodi fuerit vel contra personam, collegium, vniuersitatem, ecclesiam aut locum certum aut certam a iudice publicata et denunciata specialiter et expresse, aut notorie in excommunicationis sententiam constituerit incidisse, quod nulla possit tergiversatione celari, aut aliquo iuris suffragio excusari etc. Welches letztere der Fal derer lange noch nicht ist, die entweder die Constitution Unigenitus nicht annemen, oder unter der allgemeinen und unbestimten Benennung der Jansenisten begriffen werden.

(⁴⁹) Folglich nicht nur allein solcher Ursachen wegen, die darin bestimmet worden, sondern auch nur nach der dadurch verordneten Vorschrift, oder mit Beobachtung der vorgeschriebenen Art und Weise, auch nötigen Stufen. Daher das Berufungsrecht an die Parlemeⁿte gegen alle Misbräuche geistlicher Gewalt und Eingriffe in die allgemeinen Freiheiten, jederman zukommt.

(⁵⁰) Daher nicht nur eine solche Menge von französischen Uebersetzungen und Ausgaben der heiligen Schrift, die von päpstlichen Verfasserⁿ

der Geistlichkeit zum Gottesdienst gezwungen, oder seines Glaubens wegen beunruhiget werden, wann er sich aller Ausbreitung seiner Meinungen, Bestreitung des von der Obrigkeit bestätigten Lehrbegriffs und Gottesdienstes, auch Uebertretung der obrigkeitlichen Verordnungen, in Absicht der verbotenen gottesdienstlichen Zusammenkünfte so wol, als Trauung angehender Eheleute, die feierliche Erweislichkeit rechtmässiger Heiraten zu erlangen, enthält (¹).

Da die bisherige Abhandlung bereits stärker angewachsen, als daß der Raum und die Einrichtung dieser Blätter anjeho eine weitere Fortsetzung derselben, so wol in Absicht der Geschichte und abwechselnden Schicksale gedachter Freiheiten, als auch der nähern Anwendung derselben auf die gleich anfänglich gemeldeten Folgerungen,

§ 3

fern herrören, vorhanden ist, sondern auch alle liturgische, oder zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Bücher, übersehet worden, sowol als die erheblichsten Schriften der Kirchenväter und des christlichen Altertums. Aus welcher allgemeinen Freiheit des eigenen Unterrichts von götlichen und gottesdienstlichen Wahrheiten, die Abschaffung und Ausschliessung mancher Arten des Aberglaubens in Frankreich herzuleiten ist, der, in Absicht verschiedener gottesdienstlichen Gebräuche, in andern Ländern der päpstlichen Kirche angetroffen wird.

(¹) Es ist daher ganz begreiflich, 1) warum bey den heftigsten Verfolgungen der Protestanten in Frankreich der äussere Zwang und alle Gewaltthätigkeit desselben blos von der weltlichen Obrigkeit verübet worden, ob sich gleich die Geistlichkeit dabey sehr geschäftig bewiesen; 2) wie, der gänzlichen Aufhebung alles protestantischen Gottesdienstes ohnerachtet, eine so grosse Menge von Protestanten in Frankreich seyn und bleiben könne, wenn sie sich dem obrigkeitlichen Gewissenszwange unterwerfen; 3) wie schädlich und unchristlich die Grundsätze der päpstlichen Kirche seyn, welchen es gemässer ist, eine solche Menge unstreitiger Glieder der Christenheit der Gefahr des Verfals in die äusserste Unwissenheit, oder gar ungläubige Ungötlichkeit und Gewissenlosigkeit zu unterwerfen, als ihnen den geringsten auch noch so eingeschränkten ihrer Einsicht nach mit der heiligen Schrift übereinstimmigen Gottesdienst zu verstatten.



rungen, verstaten solten, welche bey anderer Gelegenheit füglich erörtert werden können: so werde dieselbe alhier mit einem doppelten kurzen Anhange abbrechen.

Einmal kan aus demjenigen, was bisher angefüret worden, hinlänglich ersehen werden, daß der ganze gegenwärtige Streit in Frankreich im geringsten nicht die Glaubenslehre der römischen Kirche, oder auch die neuern päpstlichen Entscheidungen derselben in der Constitution Unigenitus, sondern blos die versuchten Neuerungen der Kirchenzucht, betreffen, woraus die willkürliche Einfürung neuer Casuum reservatorum, oder der päpstlicher Losprechung vorbehaltener Fälle, die unbefugte Erweiterung der bischöflichen Gewalt in Verwaltung des Kirchenbans, ja die Erneuerung der unrechtmässigen Excommunicationum latae sententiae, zu besorgen seyn würde (⁵²).

Zweitens ziele die Vorsorge der weltlichen Obrigkeit, das Schisma, oder die gottesdienstliche Spaltung der Jansenisten in Frankreich zu verhüten, im geringsten nicht auf die Ausbreitung oder Duldung dieser Partey ab, sondern auf eine zwar gelindere und langsamere, aber desto nachdrücklichere und unausbleiblichere Unterdrückung derselben: obgleich die dazu erwälten Mittel nicht nur eine thätige Misbilligung des Verfahrens der Päpste und der herrschenden Partey in der römischen Kirche erweisen (⁵³); sondern

(⁵²) Zu welchen gefährlichen Neuerungen selbst der Versuch der Bischöfe gehöret, den Pfarrern und Priestern geheime Vorschriften des Verfahrens, in Verwaltung der Sacramente, zu ertheilen, die von der Obrigkeit nicht geprüft und bestätigt worden.

(⁵³) Man sucht in Frankreich den Fehler zu verhüten, den die Päpste, nach dem eigenen Geständnis eifriger sowol, als nachdenkender Glieder der römischen Kirche, zur Zeit der Reformation begangen, durch übereilte Verfehlung und Ausstossung solcher Leute aus ihrer Kirche, die sich ohne dergleichen Gewaltthätigkeit des Kirchenbans und harter Zwangsmittel, sie zur Verlesung ihres Gewissens zu nötigen, nimmermehr selbst von derselben würden abgesondert und getrennet haben. Wel-

sondern auch zum Behuf der Unwissenheit und Ungöttlichkeit gereichen, folglich in der That ein ärgeres Uebel befördern und der gottesdienstlichen Gesellschaft zuziehen, als dasjenige ist, dem sie auf eine solche Art Einhalt thun sollen, daß die Entweichung einer Menge catholischer Unterthanen in auswertige Länder, unter den Schuß protestantischer Obrigkeiten, verhütet werde (⁵⁴). Denn

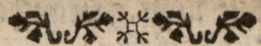
nach-
 Welches zwar schon vom Herzog von Orleans und dem Cardinal von Fleury, alles Unwillens gegen die Jansenisten ohnerachtet, sehr eifrig und angelegentlich, doch in der That zu spät, versucht worden: nachdem durch die Constitution Unigenitus die Verkehrung derselben wirklich geschehen, so, daß die Duldung solcher Meinungen, die vom Papst für eine Keßerey erklärt worden, mit feierlicher Excommunication aller die denselben beipflichten, um ein Schisma der Kirche zu verhüten, ein offener Widerspruch gegen diese päpstliche Entscheidung ist. In den berühmten Rudimentis historicis des Jesuiten du Fresne, ist im opusculo sexto, oder sechsten Werklein S. 208 — 213 unter der Frage, quae novae haereses grassantur? der Jansenismus nebst allen Anhängern Quesnels und Widersachern der Constitution Unigenitus für die neueste Keßerey ausgegeben worden: mit Beifügung des seltsamen Beweises der Verdammlichkeit und teuflischen Abscheulichkeit dieser Leute, weil der Name Jansenista, der durch Versehung der Buchstaben Satan in eis ist, deutlich anzeige, daß sie vom Satan seyn.

(⁵⁴) Es geschiehet weder aus Nachsicht und Achtung der Gewissen bey den Anhängern dieser vom Papst verurtheilten Partey, noch auch aus Liebe und Anhänglichkeit gegen den Papst, daß derselbe in Frankreich genötiget wird, diese von ihm verkehrten und aufs feierlichste aus der Kirchengemeinschaft verstossene Leute für Glieder seiner Kirche zu erkennen, und zu seiner Heerde zu rechnen: sondern aus Vorsorge für das Beste des gemeinen Wesens, dessen unausbleiblicher Schaden bey gewaltthätiger Unterdrückung zahlreicher gottesdienstlichen Parteyen die Erfahrung der nachtheiligen Folgen des Schicksals der Protestanten in Frankreich hinlänglich dargethan. Denn nachdem die gottesdienstliche Trennung der Jansenisten vom römischen Hof in den vereinigten Niederlanden wirklich erfolgt, wo der Papst den weltlichen Arm der Obrigkeit nicht gebrauchen können; und bereits eine be-
 tracht,

48 Von den Freiheiten der Kirche von Frankreich.

nachdem durch die Constitution Unigenitus der Jansenismus, der vorher in einige wenige Sätze der Gottesgelerksamkeit eingeschränkt gewesen, so weit ausgedehnet worden, daß er sich nunmehr über die zur Uebung der Gottseligkeit unentberlichsten Stücke der Glaubens- und Sittenlehre erstrecket: so kan die Ausschliessung der Anhänger dieser verurtheilten Lehrsätze von allen gottesdienstlichen Beförderungen, um der blossen Weigerung eines blinden Gehorsams willen gegen die päpstliche Gerichtbarkeit in Glaubenssachen, ohne doch derselben Untrieglichskeit in Sachen der Kirchenzucht annemen zu dürfen, beinahe keine andere Wirkung haben, als eine herrschende Gleichgültigkeit gegen die Beobachtung des Gewissens auszubreiten; die Unterdrückung aller dahin einschlagenden Schriften und Streitigkeiten aber kaum anders angesehen werden, als eine Bolziehung des bekanten Vorschlages, den der Marschal Herzog von Matignon, zur Beförderung des Kirchenfriedens, gethan, jederman bey der schärfsten Strafe zu verbieten, von Gott und der Religion weder Gutes noch Böses zu reden.

trächtliche Anzahl der Constitution Unigenitus wegen verfolgter Franzosen daselbst völlige Gewissensfreiheit und ungehinderte Uebung des Gottesdienstes gefunden: so würde die Entweichung einer ansehnlichen Menge eifriger Anhänger dieser Partey unausbleiblich erfolgen, wenn sie von aller Gemeinschaft des Gottesdienstes in ihrem Vaterlande ausgeschlossen werden solten, oder durch eben so nachtheilige als vergebliche Gewaltthätigkeiten, wie bey den Protestanten, gehindert werden müssen. Zumal da der Erfolg, zu nicht geringer Bestürzung des römischen Hofes, bereits satfam gezeiget, daß, so bald der obrigkeitliche Zwang wegfällt, seiner angemasteten Gewalt, ohne Annemung der heiligen Schrift zum einigen Erkenntnis und Bestimmungsgrund des gottesdienstlichen Lehrbegriffs nach protestantischer Art, und dabey unausbleiblicher Verwerfung der wesentlichsten Unterscheidungslehren seiner Kirche, durch blossen Gebrauch seiner eigenen vorgegebenen Waffen des Ansehens der Kirchenväter und canonischen Verfassung des Altertums, dergestalt Einhalt geschehen könne, daß so gar die Weigerung der Ordination eine sonst catholische und mit der römischen vereinigte Kirche, zum blinden Gehorsam wider ihr Gewissen zu zwingen, nicht im Stande sey: indem selbst der Befar, rechtmässiger Priester zu ermangeln, nach ganz catholischen Grundsätzen hinlänglich begegnet und abgeholfen werden kan, solte es auch nicht nach Courayers Meinungen und behaupteten Lehrsätzen geschehen.



93 121

5

AB= 93 121

X2262006

185





Siegmund
der heil. Schrift Doctor
Friedrichs Universität,
Freitische Eph

ens,
auf der hiesigen
der königlichen
nie der

S r

e n

Kirch

ch.



des je
der Pa

reits
höfe.

ben C

52.

